

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 27. Juni 2012** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL
Vzbgm. Gerhard BINDER

die Stadträte: Robert ALTSCHACH
Melitta BIEDERMANN
OSR Dir. Johann KARGL
Mag. Thomas LEBERSORGER
Alfred STURM
Franz PFABIGAN

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM
Johann BERNDL
Dir. Oswald FARTHOFER ab Dringlichkeitsantrag „C“
Eduard HIESS
Bernhard HÖBINGER
Astrid LENZ
DI Bernhard LÖSCHER
Kurt SCHEIDL
Johannes WAIS ab Pkt. 4
Franz WEIXLBRAUN
Susanne WIDHALM
Reinhard JINDRAK
Gerlinde OBERBAUER
Stefan VOGL
Gerhard KRAUS
Ingeborg ÖSTERREICHER
Markus FÜHRER ab Pkt. 1
Herbert HÖPFL

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER, Obmann der Schulgemeinde,
Architekt Manfred KOPPENSTEINER, Ing. Herbert WEISSENBOCK,
Architekturbüro Weißenböck & Koppensteiner W & K architektur ZT
GmbH und Ing. Otmar SCHLAGER, Energieagentur der Regionen,
bei Punkt 5 (Generalsanierung Volksschule Waidhofen an der Thaya
und Allgemeine Sonderschule Waidhofen der Thaya) gemäß § 47
Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Gottfried BRANDNER, Energieagentur der Regionen, StA.Dir. Mag.
Rudolf POLT und StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED bei Punkt 8
(Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen
Gebäuden) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.
1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: GR Dir. Oswald FARTHOFER bis Dringlichkeitsantrag „B“
GR Otmar POLZER
GR Johannes WAIS bis Pkt. 3
GR Andreas HITZ
GR Ing. Martin LITSCHAUER

Nicht entschuldigt: GR Markus FÜHRER bis Dringlichkeitsantrag „E“

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.06.2012 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 21.06.2012 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Grundsatzbeschluss sowie Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsarbeiten“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 20) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Abschluss einer Treuhandvereinbarung mit den Interessenten über die Beteiligung an den Errichtungskosten des Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 24) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Ausbildungsbetrieb für Lehrlinge. - Grundsatzbeschluss“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage D diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„EHLINGSAUSBILDUNG IN WAIDHOFEN AN DER THAYA FÖRDERUNGEN für die Betriebe“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Franz PFABIGAN bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage E diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Gemeindekooperation – Projekte - Arbeitsgruppe“**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der UBL).

Gegen den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. Mai 2012
- 2) Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde für das Rechnungsjahr 2012
- 3) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 04.06.2012
- 4) Abänderung des § 6 Bereitstellungsgebühr der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010
- 5) Generalsanierung Volksschule Waidhofen an der Thaya und Allgemeine Sonderschule Waidhofen der Thaya
- 6) Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für die Gründung der "Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG"
- 7) Waldviertler Windpakt – Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Firma WEB - Windenergie AG - Projekt Predigtstuhl
- 8) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden
- 9) Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet – Verpflichtungserklärung
- 10) Baumkataster – Grundsatzbeschluss Pflegemaßnahmen
- 11) Straßenbeleuchtung – Abschluss eines Wartungsvertrages
- 12) Abschluss einer Vereinbarung zwischen EVN Waidhofen/Thaya und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bezüglich Ortsnetzverkabelung Schlagles
- 13) Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Errichtung einer Kanalisation samt Kläranlage in Schlagles -- Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Schlagles (Pucher Bach) – Änderungen
- 14) Abwasserbeseitigungsanlage Matzles – Auftragsvergabe für Ingenieurleistungen
- 15) Ankauf eines Anhängers
- 16) Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles BA28 – Auftragsvergabe für Erd- und Baumeisterarbeiten
- 17) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Transportleitungen Pyhra und Hollenbach - Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 30.05.2012, Antragsnummer B200091

- 18) Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.03.2002, Punkt 21 der Tagesordnung betreffend Fuhrwerkspreise
- 19) Verkaufspreise für Urnennischen und Gräfte
- 20) Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Grundsatzbeschluss sowie Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsarbeiten

Nichtöffentlicher Teil:

- 21) Festgeldveranlagung
- 22) Feuerwehrangelegenheiten
 - a) Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Hollenbach
 - b) Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Puch
 - c) Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Matzles
 - d) Abschluss eines Mietvertrages für das Feuerwehrhaus Altwaidhofen
 - e) Abschluss eines Mietvertrages für das ehemalige Kühlhaus Altwaidhofen
- 23) Grundstücksangelegenheiten - Ankauf der Grundstücke Nr. 646, 674/2, 1071/1, 1074/2, 1083 und 1093/1, EZ 653, KG 21194 Waidhofen an der Thaya
- 24) Abschluss einer Treuhandvereinbarung mit den Interessenten über die Beteiligung an den Errichtungskosten des Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße
- 25) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 138, Anstellung als Verwaltungsbedienstete auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 139, Anstellung als Verwaltungsbedienstete auf unbestimmte Zeit
 - c) Personalnummer 79, Anstellung als Kinderbetreuerin auf unbestimmte Zeit
 - d) Personalnummer 4162, Ansuchen auf Gewährung eines unbezahlten Urlaubes

StR Robert Altschach
Altweidhofen 32
3830 Weidhofen an der Thaya

„A“

Weidhofen an der Thaya, am 27.06.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Grundsatzbeschluss sowie Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsarbeiten“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

BR Bgm. Kurt Strohmayer-Dangl
Matzles 39
3830 Waidhofen an der Thaya

„B“

Waidhofen an der Thaya, am 27.06.2012

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012 wie folgt zu ergänzen:

„Abschluss einer Treuhandvereinbarung mit den Interessenten über die Beteiligung an den Errichtungskosten des Kreisverkehrs in Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtrat Franz PFABIGAN
Rudolf Winglhofer-Straße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

„C“

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012 wie folgt zu ergänzen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Ausbildungsbetrieb für Lehrlinge. - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Lehrlinge sind für die Zukunft der Wirtschaft und der Gemeinden unentbehrlich. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sollte dem Rechnung tragen und mit gutem Beispiel vorangehen. Auch in Hinblick auf eine angestrebte Gemeindekooperation, sehe ich positive Synergieeffekte für die Zukunft.

Ich stelle daher den Antrag einen Grundsatzbeschluss zu fassen und eine Arbeitsgruppe damit zu beauftragen.

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Waidhofen, 27.06.2012

.....
Stadtrat Franz Pfabigan – SPÖ Klubobmann

Stadtrat Franz PFABIGAN
Rudolf Winklhofer-Straße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

„D“

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012 wie folgt zu ergänzen:

LEHRLINGSAUSBILDUNG IN WAIDHOFEN AN DER THAYA FÖRDERUNGEN für die Betriebe

Sachverhalt:

Eine Lehrlingsausbildung vor Ort schafft einen attraktiven Lebensraum für Jugendliche und trägt dazu bei, dass die Regionen auch in Zukunft als starker Wirtschafts- und Kulturraum bestehen können.

Durch die Lehrlingsausbildung kann die Beschäftigung in den Regionen aufrechterhalten und der Jugendarbeitslosigkeit entgegengesteuert werden. Auf diese Weise ist es möglich, den Rückgang der Gesamtlehrlingszahl zu bekämpfen.

Deshalb stelle ich den Antrag, jene Betriebe in Waidhofen an der Thaya im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadt Waidhofen/Thaya zu fördern, die Lehrlinge ausbilden.

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Waidhofen, 27.06.2012

.....
Stadtrat Franz Pfabigan – SPÖ Klubobmann

Stadtrat Franz PFABIGAN
Rudolf Winglhofer-Straße 19
3830 Waidhofen an der Thaya

„ E “

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012 wie folgt zu ergänzen:

Gemeindekooperation – Projekte - Arbeitsgruppe

Sachverhalt:

Gemeindekooperationen sind ein sinnvolles Instrument zur Neuorganisation kommunaler Aufgaben und führen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der dargebrachten Leistungen.

Schon vor 1 ½ Jahren wurde gemeinsam durch die Gemeindevertreterverbände der SPÖ und ÖVP eine Gemeindeberatungs GmbH ins Leben gerufen, um Kommunen bei ihren Finanz- und Finanzierungsgeschäften beratend zur Seite zu stehen.

Vor wenigen Wochen wurde die Entscheidung gefällt, den Geschäftsbereich dieser GmbH zu erweitern. Nunmehr hinzugekommen ist auch die Beratung und darüber hinaus die Prozessbegleitung bei möglichen Gemeindekooperationen unterschiedlichster Art der Kommunen in Niederösterreich.

Darüber hinaus wurde seitens des Landes NÖ ein namhafter Betrag für die Finanzierung zur Verfügung gestellt und eine 100%ige Finanzierungszusage aller Kooperationskonzepte und -studien zugesagt. Eine Förderung wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.

Frist für die Einreichung bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung ist **im Jahr 2012 der 15. Juni, die Frist ist verstrichen 2013 und 2014 der 1. Mai jeden Jahres**

Als Bezirkshauptstadt sehe ich einen dringenden Handlungsbedarf federführend Projekte mit anderen Gemeinden zu erstellen, um auch die Fördermittel in Anspruch nehmen zu können.

Ich stelle daher den Antrag eine Arbeitsgruppe zu installieren, die Möglichkeiten für eine Gemeindekooperation ausarbeitet.

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Waidhofen, 27.06.2012

.....
Stadtrat Franz Pfabigan – SPÖ Klubobmann

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. Mai 2012

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagentwurfes der Stadtgemeinde für das Rechnungsjahr 2012

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 07.12.2011 Punkt 2 der Tagesordnung, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses 2011 gab es Veränderungen bei den Soll-Überschüssen bzw. bei den Soll-Abgängen im außerordentlichen Haushalt. Weiters wurden verschiedene Haushaltsansätze im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt überarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Am 25. Juni 2012 wurde durch den Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl folgende Stellungnahme zum 1. Nachtragsvoranschlag 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemäß § 75 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung eingebracht:

DER BÜRGERMEISTER

www.waidhofen-thaya.at

A-3830 Waidhofen an der Thaya · Hauptplatz 1

Telefon +43 (0) 28 42/503-0 · Telefax +43 (0) 28 42/503-99 · E-Mail: stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

An die
 Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 25. Juni 2012

Betrifft:

**Stellungnahme zum 1. Nachtragsvoranschlag 2012
 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 gemäß § 75 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung**

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya		
am	25. Juni 2012	eingel.
Direktion		
Zahl!.....	/	Blg.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Trotz der langjährigen und berechtigten Forderungen, musste der Ausbau des zweiten Abschnittes der Anton Kainz-Straße von der Rudolf Winglhofer-Straße bis zur Franz Gföller-Straße aus budgetären Gründen immer wieder zurückgestellt werden.

Über Initiative von mir, Finanzstadtrat Vizebürgermeister Gerhard Binder und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurden Finanzierungsgespräche über den notwendigen Ausbau der Anton Kainz-Straße mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung geführt. Durch Herrn LH-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine zusätzliche finanzielle Hilfe zugesagt.

Es soll daher der Ausbau der Anton Kainz-Straße beim Vorhaben 8 – Straßen und Gehsteige, im 1. Nachtragsvoranschlag 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya berücksichtigt werden, in dem die Einnahmen und Ausgaben jeweils um EUR 250.000,00 erhöht werden.

Der Bürgermeister:

(BR Kurt Strohmayer-Dangl)

Die Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat mit Schreiben vom 26.06.2012, eingelangt am 27.06.2012, eine Stellungnahme zum Dienstpostenplan, der Teil des Nachtragsvoranschlages ist, abgegeben, welche vollinhaltlich durch Vzbgm. Gerhard BINDER zur Kenntnis gebracht wurde.

PERSONALVERTRETUNG der Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Vorsitzende: Monika Steiner
Tel.: 0660/2006205
E-Mail: monika-steiner@gmx.net

Waidhofen/Thaya, 26. Juni 2012

Gemeinderat der
Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
z. H. Herrn BR Bürgermeister
Kurt Strohmayer-Dangl
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya	
am	27. Juni 2012
Zahl	Eingel.

AMS

Betrifft: Stellungnahme der Personalvertretung zum Dienstpostenplan

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Da Herr Gerhard Diwald leider aufgrund seines schweren Unfalles aus dem Gemeindedienst ausgeschieden ist, möchten wir im Zuge der Durchsicht des Dienstpostenplanes darauf aufmerksam machen, diesen Dienstposten dringend nachzubesetzen.

Betreffend aller „**Freien Vereinbarungen**“ ersuchen wir um nähere Infos, um die Anstellungsverhältnisse überprüfen zu können.

Im übrigen empfehlen wir, den Dienstpostenplan übersichtlicher und verständlicher zu gestalten, wie dies auch beispielsweise in weitaus größeren Gemeinden wie z.B. in Krems der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen
für den Ausschuss der Personalvertretung
der Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Monika Steiner
Monika Steiner
Vorsitzende

Vzbgm. Gerhard Binder führt zur Stellungnahme der Personalvertretung zum Dienstpostenplan wie folgt aus:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Stellungnahme nach der Auflagefrist des Nachtragsvoranschlages (diese endete am 26.06.2012) eingelangt ist.

Inhaltlich ist dazu festzuhalten, dass der Dienstpostenplan in der vorliegenden Form den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Weiters war und ist der Dienstposten des Herrn Gerhard Diwald im Dienstpostenplan berücksichtigt. Eine eventuelle Nachbesetzung ist vom zuständigen Organ zu beurteilen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlagsentwurfes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2012:

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
<u>Ordentlicher Haushalt</u>					
Einnahmen					
2/0150+8170	Pressestelle, Amtsblatt u. Öffentlichkeitsarbeit Kostensätze Stadtnachrichten	15.000,00	19.000,00		
2/0310+8710	Raumordnung und Raumplanung Beitrag des Landes	0,00	10.000,00		
2/2400+8240	Kindergarten I Waidhofen Mieten Bewegungsraum	0,00	1.000,00		
2/2400+8613	Kindergarten I Waidhofen Zinsenzuschuss NÖ Schul- und Kindergartenfonds	14.000,00	0,00		
2/2591+8170	Außerschulische Jugenderziehung Elternbeiträge Ferienbetreuung VS-Kinder	1.500,00	2.300,00		
2/2640+8100	Eislaufplatz Benützungsgebühren	7.000,00	10.300,00		
2/2700+8100	Volkshochschule Erlöse	21.000,00	26.000,00		
2/2730+8710	Stadtbücherei Subvention des Landes	1.200,00	2.500,00		
2/3200+8100	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Schulgeld	147.500,00	152.000,00		
2/3200+8710	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Subvention des Landes	210.600,00	227.100,00		
2/4290+8290	Freie Wohlfahrt Sonstige Einnahmen „Waidhofen Sozial – Aktiv“	2.500,00	3.300,00		
2/5190+8740	Gesundheitsdienst Zuschüsse Gesundheitstag	2.000,00	6.500,00		
2/6120+8710	Gemeindestraßen Beitrag des Landes	0,00	3.500,00		
2/6400+8680	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung Gemeindestraßenstrafen	130.000,00	140.000,00		
2/8170+8280	Friedhöfe Waidhofen Rückersätze der Ausbaukosten Grüfte	5.000,00	7.500,00		
2/8200+8290	Bauhof Sonstige Einnahmen	0,00	6.200,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
2/8400+8240	Grundbesitz Acker- und Grundpachte	28.100,00	44.100,00		
2/8420+8100	Waldbesitz Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf	10.000,00	11.400,00		
2/8500+8500	Wasserversorgung Waidhofen Wasseranschluss-, ergänzungs- und Sonderabgaben	75.000,00	106.000,00		
2/8500+8522	Wasserversorgung Waidhofen Wasserbezugsgebühren	512.000,00	467.700,00		
2/8510+8500	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanaleinmündungs-, ergänzungs- und Sonderabgaben	140.000,00	182.000,00		
2/8510+8521	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanalbenützungsggebühren	1.865.000,00	1.877.000,00		
2/8511+8500	Abwasserbeseitigung Hollenbach Kanaleinmündungs- ergänzungs- und Sonderabgaben	7.000,00	7.500,00		
2/8530+0100	Wohn- und Geschäftsgebäude Verkaufserlöse	95.600,00	96.900,00		
2/8530+8240	Wohn- und Geschäftsgebäude Mieten	20.300,00	19.900,00		
2/8530+8241	Wohn- und Geschäftsgebäude Betriebskostenersätze	54.000,00	53.100,00		
2/8532+8612	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Beihilfe Arbeitsmarktservice	0,00	600,00		
2/8532+8610	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Zinsenzuschuss Schul- und Kindergartenfonds	6.100,00	0,00		
2/8980+8100	Schilift Schiliftbenützungsggebühren	15.000,00	5.000,00		
2/9100+8230	Geldverkehr Zinsen	6.000,00	4.000,00		
2/9200+8310	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	475.000,00	506.700,00		
2/9200+8331	Ausschließliche Gemeindeabgaben Kommunalsteuer	2.330.000,00	2.350.000,00		
2/9200+8370	Ausschließliche Gemeindeabgaben Lustbarkeitsabgabe	21.000,00	27.000,00		
2/9200+8420	Ausschließliche Gemeindeabgaben Abstellplatzausgleichsabgabe	3.000,00	100,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
2/9200+8500	Ausschließliche Gemeindeabgaben Aufschließungsabgaben	33.000,00	153.000,00		
2/9210+8340	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben Nächtigungstaxe	3.000,00	4.200,00		
2/9800+9600	Zuführungen an der außer- ordentlichen Haushalt Formeller Haushaltsausgleich	200.000,00	0,00		
2/9900+9630	Überschüsse und Abgänge Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	700,00		
Ausgaben					
1/0100-0200	Zentralamt Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände			8.500,00	10.000,00
1/0100-6180	Zentralamt Instandhaltung Maschinen und sonstige Anlagen			9.500,00	11.000,00
1/0100-7290	Zentralamt Sonstige Ausgaben			4.000,00	5.500,00
1/0151-7285	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit Interne Vergütungen			2.600,00	3.000,00
1/0191-7280	Repräsentation Insertionen und dergleichen			8.000,00	6.000,00
1/0191-7285	Repräsentation Interne Vergütungen			9.000,00	13.400,00
1/0290-6030	Amtsgebäude Heizung			11.300,00	10.500,00
1/0290-6140	Amtsgebäude Instandhaltung Amtsgebäude			3.000,00	4.000,00
1/0290-7100	Amtsgebäude Öffentliche Abgaben			12.000,00	10.600,00
1/0290-7285	Amtsgebäude Interne Vergütungen			82.000,00	83.000,00
1/0310-7280	Raumordnung und Raumplanung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan			50.000,00	20.000,00
1/0620-7280	Ehrungen und Auszeichnungen Ehrungen und Auszeichnungen			8.000,00	7.000,00
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaften Gesamtausgaben			2.000,00	2.400,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/1310-6420	Bau- und Feuerpolizei Sachverständigenhonorar			10.000,00	9.000,00
1/1310-6421	Bau- und Feuerpolizei Honorare für Feuerbeschau			500,00	100,00
1/1630-7540	Freiwillige Feuerwehren Subventionen an Freiwillige Feuerwehren			26.600,00	34.600,00
1/2400-7100	Kindergarten I Waidhofen Öffentliche Abgaben			4.100,00	5.000,00
1/2400-7285	Kindergarten I Waidhofen Interne Vergütungen			3.000,00	4.500,00
1/2401-6000	Kindergarten II Waidhofen Stromkosten			2.800,00	500,00
1/2401-6010	Kindergarten II Waidhofen Gas			3.700,00	4.700,00
1/2401-6160	Kindergarten II Waidhofen Instandhaltung maschinelle Anlagen			500,00	1.600,00
1/2401-6180	Kindergarten II Waidhofen Instandhaltung der Einrichtung			1.700,00	3.900,00
1/2404-4560	Kindergarten III Hollenbach Kanzleibedarf			200,00	400,00
1/2404-6000	Kindergarten III Hollenbach Stromkosten			1.200,00	700,00
1/2404-6010	Kindergarten III Hollenbach Gas			1.800,00	2.600,00
1/2404-6180	Kindergarten III Hollenbach Instandhaltung der Einrichtung			1.800,00	3.500,00
1/2620-7100	Sportplätze Öffentliche Abgaben			2.800,00	3.600,00
1/2620-7285	Sportplätze Interne Vergütungen			300,00	900,00
1/2620-7286	Sportplätze Interne Vergütungen Leichtathletikbahn			700,00	1.400,00
1/2640-4590	Eislaufplatz Sonstige Verbrauchsgüter			1.000,00	1.400,00
1/2640-6000	Eislaufplatz Stromkosten			31.500,00	35.500,00
1/2640-6160	Eislaufplatz Instandhaltung maschinelle Einrichtung			3.800,00	5.800,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/2640-7100	Eislaufplatz Öffentliche Abgaben			900,00	1.500,00
1/2640-7280	Eislaufplatz Personalkostenersatz			3.500,00	4.200,00
1/2650-6180	Tennisplätze Instandhaltung			0,00	2.500,00
1/3200-6000	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Stromkosten			1.500,00	1.100,00
1/3200-7290	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Sonstige Ausgaben			2.000,00	4.300,00
1/3630-6190	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Instandhaltung der Stadtmauern			6.700,00	38.400,00
1/3630-7285	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Interne Vergütungen			32.500,00	20.000,00
1/3900-7290	Kirchliche Angelegenheiten Aufwendungen für Kirchen und Kapellen			5.600,00	8.400,00
1/4290-7290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Sonstige Ausgaben „Waidhofen Sozial – Aktiv“			2.500,00	3.300,00
1/4390-7681	Jugendwohlfahrt Beiträge für Aktion Tagesmütter			7.000,00	5.700,00
1/4890-7685	Wohnbauförderung Zinsenzuschüsse an Bauwerber			2.000,00	800,00
1/4890-7780	Wohnbauförderung Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung			7.000,00	2.800,00
1/5100-7510	Medizinische Bereichsversorgung Kosten gemeindeärztlicher Dienst			20.500,00	20.000,00
1/5190-7290	Gesundheitsdienst Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge			10.000,00	2.000,00
1/5600-7510	A. ö. Krankenhaus Beitrag an Land Anteil Leasingrate			290.000,00	285.300,00
1/6120-6110	Gemeindestraßen Instandhaltung			125.000,00	154.000,00
1/6120-7285	Gemeindestraßen Interne Vergütungen			187.300,00	195.200,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/7710-7290	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs Sonstige Ausgaben			16.000,00	14.600,00
1/7890-7760	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Subventionen an Unternehmungen			44.000,00	56.000,00
1/8120-6000	Öffentliche WC-Anlagen Stromkosten			1.800,00	1.300,00
1/8141-7280	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet			52.000,00	40.000,00
1/8141-7281	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden			35.000,00	27.000,00
1/8141-7285	Winterdienst Interne Vergütungen Schneeräumung und Sandstreuung			135.000,00	115.000,00
1/8150-6700	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Versicherungen			2.200,00	2.700,00
1/8160-6000	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Stromkosten			0,00	60.000,00
1/8160-6190	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Instandhaltung Straßenbeleuchtung			2.000,00	32.000,00
1/8160-6191	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Wartung Straßenbeleuchtung			123.000,00	8.000,00
1/8170-0500	Friedhöfe Waidhofen Errichtung von Gräften			0,00	12.000,00
1/8170-6130	Friedhöfe Waidhofen Instandhaltung Wege und Mauern			17.000,00	2.000,00
1/8174-6000	Friedhöfe Leichenhalle Waidhofen Stromkosten			1.400,00	1.000,00
1/8200-4520	Bauhof Treibstoffe			600,00	1.600,00
1/8200-5100	Bauhof Personalaufwand VB			552.300,00	591.700,00
1/8200-5801	Bauhof DGB zum Ausgleichsfonds VB			24.900,00	25.500,00
1/8200-5811	Bauhof DGB Sozialversicherung VB			116.000,00	119.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8200-6700	Bauhof Versicherungen			700,00	3.100,00
1/8210-0400	Fuhrpark Ankauf Anhänger			0,00	25.000,00
1/8270-6190	Öffentliche Waagen Instandhaltung maschinelle Anlagen			500,00	2.900,00
1/8270-7280	Öffentliche Waagen Prüfgebühren			500,00	0,00
1/8310-5210	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte			0,00	1.500,00
1/8310-5230	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte			12.000,00	10.500,00
1/8310-6010	Freizeitzentrum Gas			2.200,00	2.600,00
1/8310-6180	Freizeitzentrum Instandhaltung sonstiger Einrichtungen			16.500,00	17.500,00
1/8310-7290	Freizeitzentrum Sonstige Ausgaben			7.000,00	7.900,00
1/8400-7100	Grundbesitz Öffentliche Abgaben und Steuern			6.500,00	6.000,00
1/8420-4200	Waldbesitz Pflanzenankauf			500,00	100,00
1/8420-6100	Waldbesitz Instandhaltung der Forstwege			500,00	100,00
1/8420-7281	Waldbesitz Fuhrlöhne			1.000,00	100,00
1/8500-6020	Wasserversorgung Waidhofen Wasserankauf			45.000,00	65.000,00
1/8500-6120	Wasserversorgung Waidhofen Instandhaltung von Wasseranlagen			25.000,00	29.700,00
1/8501-6000	Wasserversorgung Hollenbach Stromkosten			800,00	500,00
1/8501-6120	Wasserversorgung Hollenbach Instandhaltung von Wasseranlagen			3.000,00	6.000,00
1/8510-6001	Abwasserbeseitigung Waidhofen Stromkosten Pumpwerke			8.400,00	6.000,00
1/8518-6000	Abwasserbeseitigung Pyhra Stromkosten			300,00	0,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8518-6120	Abwasserbeseitigung Pyhra Instandhaltung der Kanäle			100,00	600,00
1/8518-7285	Abwasserbeseitigung Pyhra Interne Vergütungen			0,00	500,00
1/8530-7000	Wohn- und Geschäftsgebäude Mieten und Betriebskosten			82.000,00	78.500,00
1/8530-7290	Wohn- und Geschäftsgebäude Sonstige Ausgaben			1.000,00	500,00
1/8531-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenbergstraße 7 Stromkosten			1.500,00	1.000,00
1/8531-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenbergstraße 7 Instandhaltung Gebäude			10.400,00	12.900,00
1/8532-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Stromkosten			3.600,00	3.000,00
1/8532-6030	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Heizung			12.000,00	11.500,00
1/8532-6180	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Instandhaltung Einrichtung			2.000,00	4.000,00
1/8532-7285	Wohn- und Geschäftsgebäude Interne Vergütungen Kulturschlössl			2.500,00	8.000,00
1/8533-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Feuerwehzeughaus Instandhaltung Gebäude			300,00	1.400,00
1/8880-7280	Bestattungsunternehmungen Anstaltsgebühren und Fremdleistungen			24.000,00	26.000,00
1/8880-7285	Bestattungsunternehmungen Interne Vergütungen			45.000,00	55.000,00
1/8940-6030	Stadtsaal Heizung			7.000,00	6.500,00
1/8940-6140	Stadtsaal Instandhaltung Gebäude			26.600,00	31.100,00
1/8940-7100	Stadtsaal Öffentliche Abgaben			10.000,00	9.500,00
1/8941-6000	Mehrzweckhalle Stromkosten			6.600,00	6.300,00
1/8941-6180	Mehrzweckhalle Instandhaltung sonstiger Anlagen			6.000,00	5.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8941-6310	Mehrzweckhalle Telefon			100,00	700,00
1/8941-7100	Mehrzweckhalle Öffentliche Abgaben			16.000,00	15.500,00
1/8960-6000	Campingplatz Stromkosten			3.800,00	4.500,00
1/8960-6100	Campingplatz Instandhaltung der Anlage			3.800,00	12.100,00
1/8980-5230	Schilift Personalaufwand sonstige Beschäftigte			6.000,00	4.000,00
1/8980-5802	Schilift DGB zum Ausgleichsfonds sonstige Beschäftigte			300,00	200,00
1/8980-5812	Schilift DGB Sozialversicherung sonstige Beschäftigte			1.300,00	900,00
1/8980-6000	Schilift Stromkosten			1.200,00	100,00
1/8980-7280	Schilift Entgelte an Gewerbetreibende			15.000,00	5.000,00
1/9100-6570	Geldverkehr Geldverkehrsspesen			8.000,00	10.000,00
1/9100-7100	Geldverkehr KEST			1.500,00	1.000,00
1/9920-6900	Ausfälle an Kasseneinnahmen Abschreibungen			25.500,00	1.500,00
	SUMME	6.456.400,00	6.534.100,00	2.588.600,00	2.666.300,00

Außerordentlicher Haushalt

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	neu	Voranschlag 2012 bisher	neu
Vorhaben 2					
6/2400+3460	Kindergarten I Waidhofen Darlehen Kreditinstiut	0,00	20.000,00		
6/2400+8710	Kindergarten I Waidhofen Beihilfe NÖ Schul- und Kindergartenfonds	0,00	96.500,00		
6/2400+9630	Kindergarten I Waidhofen Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	299.300,00		
5/2400-0100	Kindergarten I Waidhofen Umbau und Erweiterung			0,00	415.800,00
Vorhaben 5					
6/8511+3460	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Darlehen Kreditinstitut	809.700,00	805.200,00		
5/8511-0040	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra BA 27 Baukosten – Einleitung nach Waidhofen			760.000,00	774.200,00
5/8511-7285	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Interne Vergütungen			5.000,00	3.000,00
5/8511-9640	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			300.000,00	283.300,00
Vorhaben 8					
6/6120+3460	Straßen und Gehsteige Darlehen Finanzsonderaktion	0,00	575.000,00		
6/6120+3461	Straßen und Gehsteige Darlehen Kreditinstitut	1.170.700,00	724.900,00		
6/6120+8710	Straßen und Gehsteige Beihilfen aus Bedarfszuweisungen	100.000,00	250.000,00		
6/6120+8718	Straßen und Gehsteige Beitrag des Landes (LED)	150.000,00	0,00		
5/6120-0020	Straßen und Gehsteige Gemeindestraßenbau laut Projekte			531.200,00	553.800,00
5/6120-9640	Straßen und Gehsteige Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	106.600,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	neu	Voranschlag 2012 bisher	neu
Vorhaben 11					
6/8510+3460	Abwasserbeseitigung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut	135.000,00	153.600,00		
5/8510-9640	Abwasserbeseitigung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			285.600,00	304.200,00
Vorhaben 12					
6/8500+3462	Wasserversorgung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut BA 12	134.200,00	118.500,00		
5/8500-9640	Wasserversorgung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			199.000,00	183.300,00
Vorhaben 15					
6/8400+0012	Liegenschaften Verkaufserlöse	30.000,00	595.000,00		
5/8400-0011	Liegenschaften Grundkäufe Betriebsgrundstücke			1.000,00	0,00
5/8400-0012	Liegenschaften Grundkäufe			28.000,00	594.000,00
Vorhaben 42					
6/8517+3460	Abwasserbeseitigung Matzles Darlehen Kreditinstitut	25.000,00	34.500,00		
5/8517-0040	Abwasserbeseitigung Matzles Planungskosten			25.000,00	34.500,00
Vorhaben 46					
6/6390+3460	Hochwasserschutz Darlehen Kreditinstitut	191.800,00	240.800,00		
6/6390+8700	Hochwasserschutz Subvention des Bundes	1.150.000,00	1.018.000,00		
6/6390+8710	Hochwasserschutz Subvention des Landes	690.000,00	1.018.000,00		
5/6390-0040	Hochwasserschutz Baukosten			2.300.000,00	2.545.000,00
Vorhaben 53					
6/4890+3460	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Darlehen Kreditinstitut	50.000,00	0,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	neu	Voranschlag 2012 bisher	neu
6/4890+9630	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	150.600,00		
5/4890-0060	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Planungskosten			50.000,00	150.600,00
Vorhaben 55					
6/8515+3460	Abwasserbeseitigung Puch Darlehen Kreditinstitut	33.400,00	0,00		
6/8515+9630	Abwasserbeseitigung Puch Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	33.400,00		
Vorhaben 57					
6/6320+8700	Wehranlage Stoißmühle Zuschuss des Bundes	0,00	63.800,00		
6/6320+8710	Wehranlage Stoißmühle Zuschuss des Landes	0,00	34.800,00		
5/6320-6190	Wehranlage Stoißmühle Instandhaltung			0,00	19.200,00
5/6320-9640	Wehranlage Stoißmühle Abwicklung Soll-Abgänge			0,00	79.400,00
Vorhaben 62					
6/8532+3460	Kulturschlössl Darlehen Kreditinstitut	0,00	262.900,00		
6/8532+3461	Kulturschlössl Darlehen Finanzsonderaktion	0,00	93.600,00		
6/8532+8712	Kulturschlössl Beihilfe NÖ Schul- und Kindergartenfonds	0,00	126.500,00		
5/8532-0100	Kulturschlössl Umbaukosten			0,00	191.900,00
5/8532-9640	Kulturschlössl Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	291.100,00
Vorhaben 64					
6/8940+3460	Photovoltaikanlage Stadtsaal Darlehen Kreditinstitut	0,00	45.000,00		
6/8940+8711	Photovoltaikanlage Stadtsaal Beihilfe Bedarfszuweisung	0,00	5.000,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu	Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu
5/8940-0500	Photovoltaikanlage Stadtsaal Errichtungskosten			0,00	50.000,00
Vorhaben 65					
6/8941+3461	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Darlehen Kreditinstitut	0,00	35.000,00		
6/8941+8711	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Beihilfe Bedarfszuweisung	0,00	5.000,00		
5/8941-0500	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Errichtungskosten			0,00	40.000,00
Vorhaben 71					
6/8512+3460	Abwasserbeseitigung Schlagles Darlehen Kreditinstitut	59.200,00	128.200,00		
5/8512-0040	Abwasserbeseitigung Schlagles Baukosten			185.000,00	249.300,00
5/8512-7285	Abwasserbeseitigung Schlagles Interne Vergütungen			0,00	2.000,00
5/8512-9640	Abwasserbeseitigung Schlagles Abwicklung Soll-Abgänge			0,00	2.700,00
	Summe	<u>4.729.000,00</u>	<u>6.933.100,00</u>	<u>4.669.800,00</u>	<u>6.873.900,00</u>

Gleichzeitig wird der überarbeitete Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015 beschlossen.

GEGENANTRAG des Vzbgm. Gerhard BINDER:

Es wird die Stellungnahme vom 25.06.2012 des Bürgermeisters BR Kurt Strohmayer-Dangl zum 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in den 1. Nachtragsvoranschlagsentwurf 2012 voll inhaltlich eingearbeitet, sodass dieser 1. Nachtragsvoranschlag 2012 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wie folgt lautet:

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
<u>Ordentlicher Haushalt</u>					
Einnahmen					
2/0150+8170	Pressestelle, Amtsblatt u. Öffentlichkeitsarbeit Kostensätze Stadtnachrichten	15.000,00	19.000,00		
2/0310+8710	Raumordnung und Raumplanung Beitrag des Landes	0,00	10.000,00		
2/2400+8240	Kindergarten I Waidhofen Mieten Bewegungsraum	0,00	1.000,00		
2/2400+8613	Kindergarten I Waidhofen Zinsenzuschuss NÖ Schul- und Kindergartenfonds	14.000,00	0,00		
2/2591+8170	Außerschulische Jugenderziehung Elternbeiträge Ferienbetreuung VS-Kinder	1.500,00	2.300,00		
2/2640+8100	Eislaufplatz Benützungsgebühren	7.000,00	10.300,00		
2/2700+8100	Volkshochschule Erlöse	21.000,00	26.000,00		
2/2730+8710	Stadtbücherei Subvention des Landes	1.200,00	2.500,00		
2/3200+8100	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Schulgeld	147.500,00	152.000,00		
2/3200+8710	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Subvention des Landes	210.600,00	227.100,00		
2/4290+8290	Freie Wohlfahrt Sonstige Einnahmen „Waidhofen Sozial – Aktiv“	2.500,00	3.300,00		
2/5190+8740	Gesundheitsdienst Zuschüsse Gesundheitstag	2.000,00	6.500,00		
2/6120+8710	Gemeindestraßen Beitrag des Landes	0,00	3.500,00		
2/6400+8680	Einrichtungen und Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung Gemeindestraßenstrafen	130.000,00	140.000,00		
2/8170+8280	Friedhöfe Waidhofen Rückersätze der Ausbaukosten Gräfte	5.000,00	7.500,00		
2/8200+8290	Bauhof Sonstige Einnahmen	0,00	6.200,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
2/8400+8240	Grundbesitz Acker- und Grundpachte	28.100,00	44.100,00		
2/8420+8100	Waldbesitz Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf	10.000,00	11.400,00		
2/8500+8500	Wasserversorgung Waidhofen Wasseranschluss-, ergänzungs- und Sonderabgaben	75.000,00	106.000,00		
2/8500+8522	Wasserversorgung Waidhofen Wasserbezugsgebühren	512.000,00	467.700,00		
2/8510+8500	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanaleinmündungs-, ergänzungs- und Sonderabgaben	140.000,00	182.000,00		
2/8510+8521	Abwasserbeseitigung Waidhofen Kanalbenützungsggebühren	1.865.000,00	1.877.000,00		
2/8511+8500	Abwasserbeseitigung Hollenbach Kanaleinmündungs- ergänzungs- und Sonderabgaben	7.000,00	7.500,00		
2/8530+0100	Wohn- und Geschäftsgebäude Verkaufserlöse	95.600,00	96.900,00		
2/8530+8240	Wohn- und Geschäftsgebäude Mieten	20.300,00	19.900,00		
2/8530+8241	Wohn- und Geschäftsgebäude Betriebskostenersätze	54.000,00	53.100,00		
2/8532+8612	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Beihilfe Arbeitsmarktservice	0,00	600,00		
2/8532+8610	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Zinsenzuschuss Schul- und Kindergartenfonds	6.100,00	0,00		
2/8980+8100	Schilift Schiliftbenützungsggebühren	15.000,00	5.000,00		
2/9100+8230	Geldverkehr Zinsen	6.000,00	4.000,00		
2/9200+8310	Ausschließliche Gemeindeabgaben Grundsteuer B	475.000,00	506.700,00		
2/9200+8331	Ausschließliche Gemeindeabgaben Kommunalsteuer	2.330.000,00	2.350.000,00		
2/9200+8370	Ausschließliche Gemeindeabgaben Lustbarkeitsabgabe	21.000,00	27.000,00		
2/9200+8420	Ausschließliche Gemeindeabgaben Abstellplatzausgleichsabgabe	3.000,00	100,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
2/9200+8500	Ausschließliche Gemeindeabgaben Aufschließungsabgaben	33.000,00	153.000,00		
2/9210+8340	Zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben Nächtigungstaxe	3.000,00	4.200,00		
2/9800+9600	Zuführungen an der außer- ordentlichen Haushalt Formeller Haushaltsausgleich	200.000,00	0,00		
2/9900+9630	Überschüsse und Abgänge Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	700,00		
Ausgaben					
1/0100-0200	Zentralamt Ankauf maschineller Einrichtungsgegenstände			8.500,00	10.000,00
1/0100-6180	Zentralamt Instandhaltung Maschinen und sonstige Anlagen			9.500,00	11.000,00
1/0100-7290	Zentralamt Sonstige Ausgaben			4.000,00	5.500,00
1/0151-7285	Pressestelle, Amtsblatt und Öffentlichkeitsarbeit Interne Vergütungen			2.600,00	3.000,00
1/0191-7280	Repräsentation Insertionen und dergleichen			8.000,00	6.000,00
1/0191-7285	Repräsentation Interne Vergütungen			9.000,00	13.400,00
1/0290-6030	Amtsgebäude Heizung			11.300,00	10.500,00
1/0290-6140	Amtsgebäude Instandhaltung Amtsgebäude			3.000,00	4.000,00
1/0290-7100	Amtsgebäude Öffentliche Abgaben			12.000,00	10.600,00
1/0290-7285	Amtsgebäude Interne Vergütungen			82.000,00	83.000,00
1/0310-7280	Raumordnung und Raumplanung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan			50.000,00	20.000,00
1/0620-7280	Ehrungen und Auszeichnungen Ehrungen und Auszeichnungen			8.000,00	7.000,00
1/0630-7290	Städtekontakte und Partnerschaften Gesamtausgaben			2.000,00	2.400,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/1310-6420	Bau- und Feuerpolizei Sachverständigenhonorar			10.000,00	9.000,00
1/1310-6421	Bau- und Feuerpolizei Honorare für Feuerbeschau			500,00	100,00
1/1630-7540	Freiwillige Feuerwehren Subventionen an Freiwillige Feuerwehren			26.600,00	34.600,00
1/2400-7100	Kindergarten I Waidhofen Öffentliche Abgaben			4.100,00	5.000,00
1/2400-7285	Kindergarten I Waidhofen Interne Vergütungen			3.000,00	4.500,00
1/2401-6000	Kindergarten II Waidhofen Stromkosten			2.800,00	500,00
1/2401-6010	Kindergarten II Waidhofen Gas			3.700,00	4.700,00
1/2401-6160	Kindergarten II Waidhofen Instandhaltung maschinelle Anlagen			500,00	1.600,00
1/2401-6180	Kindergarten II Waidhofen Instandhaltung der Einrichtung			1.700,00	3.900,00
1/2404-4560	Kindergarten III Hollenbach Kanzleibedarf			200,00	400,00
1/2404-6000	Kindergarten III Hollenbach Stromkosten			1.200,00	700,00
1/2404-6010	Kindergarten III Hollenbach Gas			1.800,00	2.600,00
1/2404-6180	Kindergarten III Hollenbach Instandhaltung der Einrichtung			1.800,00	3.500,00
1/2620-7100	Sportplätze Öffentliche Abgaben			2.800,00	3.600,00
1/2620-7285	Sportplätze Interne Vergütungen			300,00	900,00
1/2620-7286	Sportplätze Interne Vergütungen Leichtathletikbahn			700,00	1.400,00
1/2640-4590	Eislaufplatz Sonstige Verbrauchsgüter			1.000,00	1.400,00
1/2640-6000	Eislaufplatz Stromkosten			31.500,00	35.500,00
1/2640-6160	Eislaufplatz Instandhaltung maschinelle Einrichtung			3.800,00	5.800,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/2640-7100	Eislaufplatz Öffentliche Abgaben			900,00	1.500,00
1/2640-7280	Eislaufplatz Personalkostenersatz			3.500,00	4.200,00
1/2650-6180	Tennisplätze Instandhaltung			0,00	2.500,00
1/3200-6000	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Stromkosten			1.500,00	1.100,00
1/3200-7290	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Sonstige Ausgaben			2.000,00	4.300,00
1/3630-6190	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Instandhaltung der Stadtmauern			6.700,00	38.400,00
1/3630-7285	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege Interne Vergütungen			32.500,00	20.000,00
1/3900-7290	Kirchliche Angelegenheiten Aufwendungen für Kirchen und Kapellen			5.600,00	8.400,00
1/4290-7290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Sonstige Ausgaben „Waidhofen Sozial – Aktiv“			2.500,00	3.300,00
1/4390-7681	Jugendwohlfahrt Beiträge für Aktion Tagesmütter			7.000,00	5.700,00
1/4890-7685	Wohnbauförderung Zinsenzuschüsse an Bauwerber			2.000,00	800,00
1/4890-7780	Wohnbauförderung Zuschüsse zu alternativen Energieversorgung			7.000,00	2.800,00
1/5100-7510	Medizinische Bereichsversorgung Kosten gemeindeärztlicher Dienst			20.500,00	20.000,00
1/5190-7290	Gesundheitsdienst Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge			10.000,00	2.000,00
1/5600-7510	A. ö. Krankenhaus Beitrag an Land Anteil Leasingrate			290.000,00	285.300,00
1/6120-6110	Gemeindestraßen Instandhaltung			125.000,00	154.000,00
1/6120-7285	Gemeindestraßen Interne Vergütungen			187.300,00	195.200,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/7710-7290	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs Sonstige Ausgaben			16.000,00	14.600,00
1/7890-7760	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie Subventionen an Unternehmungen			44.000,00	56.000,00
1/8120-6000	Öffentliche WC-Anlagen Stromkosten			1.800,00	1.300,00
1/8141-7280	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Stadtgebiet			52.000,00	40.000,00
1/8141-7281	Winterdienst Schneeräumung und Streuung Katastralgemeinden			35.000,00	27.000,00
1/8141-7285	Winterdienst Interne Vergütungen Schneeräumung und Sandstreuung			135.000,00	115.000,00
1/8150-6700	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Versicherungen			2.200,00	2.700,00
1/8160-6000	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Stromkosten			0,00	60.000,00
1/8160-6190	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Instandhaltung Straßenbeleuchtung			2.000,00	32.000,00
1/8160-6191	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Wartung Straßenbeleuchtung			123.000,00	8.000,00
1/8170-0500	Friedhöfe Waidhofen Errichtung von Gräften			0,00	12.000,00
1/8170-6130	Friedhöfe Waidhofen Instandhaltung Wege und Mauern			17.000,00	2.000,00
1/8174-6000	Friedhöfe Leichenhalle Waidhofen Stromkosten			1.400,00	1.000,00
1/8200-4520	Bauhof Treibstoffe			600,00	1.600,00
1/8200-5100	Bauhof Personalaufwand VB			552.300,00	591.700,00
1/8200-5801	Bauhof DGB zum Ausgleichsfonds VB			24.900,00	25.500,00
1/8200-5811	Bauhof DGB Sozialversicherung VB			116.000,00	119.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8200-6700	Bauhof Versicherungen			700,00	3.100,00
1/8210-0400	Fuhrpark Ankauf Anhänger			0,00	25.000,00
1/8270-6190	Öffentliche Waagen Instandhaltung maschinelle Anlagen			500,00	2.900,00
1/8270-7280	Öffentliche Waagen Prüfgebühren			500,00	0,00
1/8310-5210	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte			0,00	1.500,00
1/8310-5230	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte			12.000,00	10.500,00
1/8310-6010	Freizeitzentrum Gas			2.200,00	2.600,00
1/8310-6180	Freizeitzentrum Instandhaltung sonstiger Einrichtungen			16.500,00	17.500,00
1/8310-7290	Freizeitzentrum Sonstige Ausgaben			7.000,00	7.900,00
1/8400-7100	Grundbesitz Öffentliche Abgaben und Steuern			6.500,00	6.000,00
1/8420-4200	Waldbesitz Pflanzenankauf			500,00	100,00
1/8420-6100	Waldbesitz Instandhaltung der Forstwege			500,00	100,00
1/8420-7281	Waldbesitz Fuhrlöhne			1.000,00	100,00
1/8500-6020	Wasserversorgung Waidhofen Wasserankauf			45.000,00	65.000,00
1/8500-6120	Wasserversorgung Waidhofen Instandhaltung von Wasseranlagen			25.000,00	29.700,00
1/8501-6000	Wasserversorgung Hollenbach Stromkosten			800,00	500,00
1/8501-6120	Wasserversorgung Hollenbach Instandhaltung von Wasseranlagen			3.000,00	6.000,00
1/8510-6001	Abwasserbeseitigung Waidhofen Stromkosten Pumpwerke			8.400,00	6.000,00
1/8518-6000	Abwasserbeseitigung Pyhra Stromkosten			300,00	0,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8518-6120	Abwasserbeseitigung Pyhra Instandhaltung der Kanäle			100,00	600,00
1/8518-7285	Abwasserbeseitigung Pyhra Interne Vergütungen			0,00	500,00
1/8530-7000	Wohn- und Geschäftsgebäude Mieten und Betriebskosten			82.000,00	78.500,00
1/8530-7290	Wohn- und Geschäftsgebäude Sonstige Ausgaben			1.000,00	500,00
1/8531-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenbergstraße 7 Stromkosten			1.500,00	1.000,00
1/8531-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Johannes Gutenbergstraße 7 Instandhaltung Gebäude			10.400,00	12.900,00
1/8532-6000	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Stromkosten			3.600,00	3.000,00
1/8532-6030	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Heizung			12.000,00	11.500,00
1/8532-6180	Wohn- und Geschäftsgebäude Kulturschlössl Instandhaltung Einrichtung			2.000,00	4.000,00
1/8532-7285	Wohn- und Geschäftsgebäude Interne Vergütungen Kulturschlössl			2.500,00	8.000,00
1/8533-6140	Wohn- und Geschäftsgebäude Feuerwehzeughaus Instandhaltung Gebäude			300,00	1.400,00
1/8880-7280	Bestattungsunternehmungen Anstaltsgebühren und Fremdleistungen			24.000,00	26.000,00
1/8880-7285	Bestattungsunternehmungen Interne Vergütungen			45.000,00	55.000,00
1/8940-6030	Stadtsaal Heizung			7.000,00	6.500,00
1/8940-6140	Stadtsaal Instandhaltung Gebäude			26.600,00	31.100,00
1/8940-7100	Stadtsaal Öffentliche Abgaben			10.000,00	9.500,00
1/8941-6000	Mehrzweckhalle Stromkosten			6.600,00	6.300,00
1/8941-6180	Mehrzweckhalle Instandhaltung sonstiger Anlagen			6.000,00	5.000,00

Ansatz Post	Bezeichnung	Voranschlag 2012		Voranschlag 2012	
		bisher	neu	bisher	neu
1/8941-6310	Mehrzweckhalle Telefon			100,00	700,00
1/8941-7100	Mehrzweckhalle Öffentliche Abgaben			16.000,00	15.500,00
1/8960-6000	Campingplatz Stromkosten			3.800,00	4.500,00
1/8960-6100	Campingplatz Instandhaltung der Anlage			3.800,00	12.100,00
1/8980-5230	Schilift Personalaufwand sonstige Beschäftigte			6.000,00	4.000,00
1/8980-5802	Schilift DGB zum Ausgleichsfonds sonstige Beschäftigte			300,00	200,00
1/8980-5812	Schilift DGB Sozialversicherung sonstige Beschäftigte			1.300,00	900,00
1/8980-6000	Schilift Stromkosten			1.200,00	100,00
1/8980-7280	Schilift Entgelte an Gewerbetreibende			15.000,00	5.000,00
1/9100-6570	Geldverkehr Geldverkehrsspesen			8.000,00	10.000,00
1/9100-7100	Geldverkehr KEST			1.500,00	1.000,00
1/9920-6900	Ausfälle an Kasseneinnahmen Abschreibungen			25.500,00	1.500,00
	Summe	6.456.400,00	6.534.100,00	2.588.600,00	2.666.300,00

Außerordentlicher Haushalt

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	neu	Voranschlag 2012 bisher	neu
Vorhaben 2					
6/2400+3460	Kindergarten I Waidhofen Darlehen Kreditinstiut	0,00	20.000,00		
6/2400+8710	Kindergarten I Waidhofen Beihilfe NÖ Schul- und Kindergartenfonds	0,00	96.500,00		
6/2400+9630	Kindergarten I Waidhofen Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	299.300,00		
5/2400-0100	Kindergarten I Waidhofen Umbau und Erweiterung			0,00	415.800,00
Vorhaben 5					
6/8511+3460	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Darlehen Kreditinstitut	809.700,00	805.200,00		
5/8511-0040	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra BA 27 Baukosten – Einleitung nach Waidhofen			760.000,00	774.200,00
5/8511-7285	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Interne Vergütungen			5.000,00	3.000,00
5/8511-9640	Abwasserbeseitigung Hollenbach – Pyhra Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			300.000,00	283.300,00
Vorhaben 8					
6/6120+3460	Straßen und Gehsteige Darlehen Finanzsonderaktion	0,00	575.000,00		
6/6120+3461	Straßen und Gehsteige Darlehen Kreditinstitut	1.170.700,00	824.900,00		
6/6120+3462	Straßen und Gehsteige Darlehen Kreditinstitut Anton Kainz-Straße	0,00	50.000,00		
6/6120+8710	Straßen und Gehsteige Beihilfen aus Bedarfszuweisungen (LED)	100.000,00	150.000,00		
6/6120+8713	Straßen und Gehsteige Beihilfe aus Sonderbedarfszu- weisung Anton Kainz-Straße	0,00	200.000,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu	Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu
6/6120+8718	Straßen und Gehsteige Beitrag des Landes (LED)	150.000,00	0,00		
5/6120-0020	Straßen und Gehsteige Gemeindestraßenbau laut Projekte			531.200,00	553.800,00
5/6120-0022	Straßen und Gehsteige Gemeindestraßenbau Anton Kainz-Straße			0,00	250.000,00
5/6120-9640	Straßen und Gehsteige Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	106.600,00
Vorhaben 11					
6/8510+3460	Abwasserbeseitigung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut	135.000,00	153.600,00		
5/8510-9640	Abwasserbeseitigung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			285.600,00	304.200,00
Vorhaben 12					
6/8500+3462	Wasserversorgung Waidhofen Darlehen Kreditinstitut BA 12	134.200,00	118.500,00		
5/8500-9640	Wasserversorgung Waidhofen Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			199.000,00	183.300,00
Vorhaben 15					
6/8400+0012	Liegenschaften Verkaufserlöse	30.000,00	595.000,00		
5/8400-0011	Liegenschaften Grundkäufe Betriebsgrundstücke			1.000,00	0,00
5/8400-0012	Liegenschaften Grundkäufe			28.000,00	594.000,00
Vorhaben 42					
6/8517+3460	Abwasserbeseitigung Matzles Darlehen Kreditinstitut	25.000,00	34.500,00		
5/8517-0040	Abwasserbeseitigung Matzles Planungskosten			25.000,00	34.500,00
Vorhaben 46					
6/6390+3460	Hochwasserschutz Darlehen Kreditinstitut	191.800,00	240.800,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu	Voranschlag 2012 bisher	Voranschlag 2012 neu
6/6390+8700	Hochwasserschutz Subvention des Bundes	1.150.000,00	1.018.000,00		
6/6390+8710	Hochwasserschutz Subvention des Landes	690.000,00	1.018.000,00		
5/6390-0040	Hochwasserschutz Baukosten			2.300.000,00	2.545.000,00
Vorhaben 53					
6/4890+3460	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Darlehen Kreditinstitut	50.000,00	0,00		
6/4890+9630	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahr(e)	0,00	150.600,00		
5/4890-0060	Siedlungsentwicklung Mühlen und Höfe Planungskosten			50.000,00	150.600,00
Vorhaben 55					
6/8515+3460	Abwasserbeseitigung Puch Darlehen Kreditinstitut	33.400,00	0,00		
6/8515+9630	Abwasserbeseitigung Puch Abwicklung Soll-Überschüsse	0,00	33.400,00		
Vorhaben 57					
6/6320+8700	Wehranlage Stoißmühle Zuschuss des Bundes	0,00	63.800,00		
6/6320+8710	Wehranlage Stoißmühle Zuschuss des Landes	0,00	34.800,00		
5/6320-6190	Wehranlage Stoißmühle Instandhaltung			0,00	19.200,00
5/6320-9640	Wehranlage Stoißmühle Abwicklung Soll-Abgänge			0,00	79.400,00
Vorhaben 62					
6/8532+3460	Kulturschlössl Darlehen Kreditinstitut	0,00	262.900,00		
6/8532+3461	Kulturschlössl Darlehen Finanzsonderaktion	0,00	93.600,00		
6/8532+8712	Kulturschlössl Beihilfe NÖ Schul- und Kindergartenfonds	0,00	126.500,00		

Ansatz Post	Bezeichnung	Einnahmen		Ausgaben	
		Voranschlag 2012 bisher	neu	Voranschlag 2012 bisher	neu
5/8532-0100	Kulturschlössl Umbaukosten			0,00	191.900,00
5/8532-9640	Kulturschlössl Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahr(e)			0,00	291.100,00
Vorhaben 64					
6/8940+3460	Photovoltaikanlage Stadtsaal Darlehen Kreditinstitut	0,00	45.000,00		
6/8940+8711	Photovoltaikanlage Stadtsaal Beihilfe Bedarfszuweisung	0,00	5.000,00		
5/8940-0500	Photovoltaikanlage Stadtsaal Errichtungskosten			0,00	50.000,00
Vorhaben 65					
6/8941+3461	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Darlehen Kreditinstitut	0,00	35.000,00		
6/8941+8711	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Beihilfe Bedarfszuweisung	0,00	5.000,00		
5/8941-0500	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle Errichtungskosten			0,00	40.000,00
Vorhaben 71					
6/8512+3460	Abwasserbeseitigung Schlagles Darlehen Kreditinstitut	59.200,00	128.200,00		
5/8512-0040	Abwasserbeseitigung Schlagles Baukosten			185.000,00	249.300,00
5/8512-7285	Abwasserbeseitigung Schlagles Interne Vergütungen			0,00	2.000,00
5/8512-9640	Abwasserbeseitigung Schlagles Abwicklung Soll-Abgänge			0,00	2.700,00
	Summe	4.729.000,00	7.183.100,00	4.669.800,00	7.123.900,00

Gleichzeitig wird der überarbeitete Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2015 wie folgt beschlossen:

	VA 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015
Gesamtausgaben (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 24.396.400,00	€ 16.944.100,00	€ 17.447.700,00	€ 15.361.400,00
Gesamteinnahmen (Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt)	€ 24.396.400,00	€ 16.944.100,00	€ 17.447.700,00	€ 15.361.400,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. Gerhard BINDER:

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 04.06.2012

Das Sitzungsprotokoll über die am 04.06.2012 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

~~Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich~~

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschub zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

ad 2.) Der Bauhofleiter zeigte dem Prüfungsausschuss alle Räumlichkeiten des Bauhofes und informierte über die Arbeitsabläufe. Einzelfälle werden die Personalmittel durch die Geschäftsführung über deren Zuständigkeitsbereich (z.B. Baumhersteller) informiert. Es wurde festgestellt, dass mit den Ressourcen und Betriebsmittel sparsam getätigt wird, das ist vor allem durch die imoerhalten Ideen der Mitarbeiter möglich. Auf Grund des sehr hohen Platzmangels wird angeregt, eine mittelfristige Lösung für den gesamten Bauhof zu finden.

ad. Pkt. 3. Allfälliges - keine Wertmeldungen.

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 04.06.2012

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

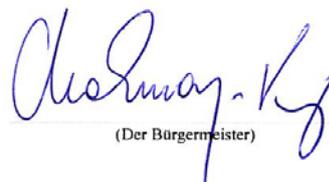
Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

KEINE

6.6.2012
(Datum)


(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

entfällt

6.6.2012
(Datum)


(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 27. Juni 2012 vorgelegt.

Reinschrift zu den Feststellungen des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 04.06.2012 im Bauhof.

Der Bauhofleiter zeigte dem Prüfungsausschuss alle Räumlichkeiten des Bauhofes und informierte über die Arbeitsabläufe. Ebenfalls wurden die Ausschussmitglieder durch die Gärtnerleiterin über deren Zuständigkeitsbereiche (z.B. Baumkataster) informiert. Es wird positiv festgehalten, dass mit den Ressourcen und Betriebsmittel sparsam gehaushaltet wird, das ist vor allem durch die innovativen Ideen der Mitarbeiter möglich. Auf Grund des sichtbaren Platzmangels wird angeregt eine mittelfristige Lösung für den gesamten Bauhof zu finden.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Abänderung des § 6 Bereitstellungsgebühr der bestehenden Wasserabgabenordnung für die Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010

SACHVERHALT:

Am Grundstück des Fachmarktcenters (kurz: FMZ) Waidhofen an der Thaya (ehem. Ebenseerareal) ist geplant, auch ein Heizwerk mit angeschlossenen, großen Brennstofflager (eine Art Nahwärmezentrum) zu errichten. Damit soll das gesamte FMZ zukünftig mit Wärme versorgt werden.

In Absprache zwischen dem Planer (Ing. Bauer, Planungsbüro Wunderkind GmbH) und der FF Waidhofen an der Thaya ist für das geplante FMZ-Heizwerk mit Brennstofflager die Errichtung eines eigenen Feuerlöschhydranten mit entsprechender Wasserversorgung in unmittelbarer Nähe erforderlich. Für eine mögliche und rasche Brandbekämpfung sind die in der Umgebung angeordneten Hydranten in zu großer Entfernung situiert. Da im Nahbereich des geplanten FMZ-Heizwerkes auch keine öffentliche Wasserversorgungsleitung verläuft, erfolgt die Anspeisung dieses geplanten Feuerlöschhydranten über eine interne, hauseigene Wasserversorgungsleitung vom Technikraum des FMZ.

Auch werden sämtliche Geschäfte in den Gebäuden des FMZ mit eigenen Feuerlöschwandhydranten für den ersten Löscheinsatz ausgestattet. Durch den in einem möglichen Brandfall hohen Löschwasserbedarf ist es notwendig, dass die Hausanschlussleitung, die in den Technikraum des FMZ geführt wird, einen Durchmesser von 150 mm (DN 150) aufzuweisen hat.

Aufgrund dieser Dimension DN 150 und der Möglichkeit große Wassermengen im Feuerlöscheinsatz entnehmen zu können, ist der Einbau eines 150+10 m³-Verbundwasserzähler erforderlich.

Da diese Dimension eines Wasserzählers bis dato nicht in der Wasserabgabenordnung enthalten war, ist die Abänderung des § 6 (2) Bereitstellungsgebühr der bestehenden Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung Waidhofen an der Thaya vom 09.09.2010 erforderlich.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

WASSERABGABENORDNUNG
für die öffentliche Gemeindewasserleitung
Waidhofen an der Thaya

§ 6 (2) Bereitstellungsgebühr wird wie folgt geändert:

Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler- nennbelastung in m ³ /h	mal	Bereitstellungs- betrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in EUR
3		40,00	120,00
7		40,00	280,00
20		40,00	800,00
50		40,00	2.000,00
80		40,00	3.200,00
100		40,00	4.000,00
50+3 Verbundzähler		40,00	2.120,00
80+3 Verbundzähler		40,00	3.320,00
100+3 Verbundzähler		40,00	4.120,00
150+10 Verbundzähler		40,00	6.400,00

Diese Verordnung tritt am **01. August 2012** in Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Generalsanierung Volksschule Waidhofen an der Thaya und Allgemeine Sonderschule Waidhofen an der Thaya

Reg.Rat Ing. Diether SCHIEFER, Obmann der Schulgemeinde, Architekt Manfred KOPPENSTEINER, Ing. Herbert WEISSENBÖCK, Architekturbüro Weißenböck & Koppensteiner W & K architektur ZT GmbH und Ing. Otmar SCHLAGER, Energieagentur der Regionen, werden gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beigezogen.

SACHVERHALT:

Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Generalsanierung der Volksschule mit folgendem Umfang:

- Anbringen einer Vollwärmeschutzfassade
- Dämmung der obersten Geschoßdecke
- Generalsanierung der Dachhaut
- Fenster und Türentausch
- Generelle Ausbesserungsarbeiten im Innenbereich
- Umgestaltung der Umkleiden beim Turnsaal

Außerdem soll im Innenhofbereich ein kleiner Zubau, vom Kellergeschoß bis zum zweiten Obergeschoß für etwaige Nebenräume neu gebaut werden.

Das Schulgebäude soll zugleich mit einer Lüftungsanlage ausgestattet werden, diese ist im Dachgeschoß eingeplant.

Laut einer Kostenschätzung der W & K Architektur Weißenböck & Koppensteiner, Ziviltechniker GmbH, betragen die Renovierungskosten EUR 3.495.000,00 (excl. MWSt.)

Das Kuratorium des NÖ Schul- und Kindergartenfonds hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 beschlossen, für das Vorhaben "Generalsanierung Volksschule und Allgemeine Sonderschule Waidhofen an der Thaya" eine Sockelbeihilfe in der Höhe von EUR 838.800,00 zu gewähren.

Zusätzlich wurde ein Zinsenzuschuss in der Höhe von 2,14% zu einem nach der Finanzkraft ermittelten fiktiven Darlehen von 41,50% der abgerechneten, vom Fonds anerkannten, Kosten gewährt.

Laut Rücksprache beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Finanzen, wird auch ein Zinsenzuschuss im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion "Thermische Sanierung" von höchstens 5% p.a. für ein Darlehen in der Höhe von EUR 413.540,00 gewährt.

Weiters wurde für umweltrelevante Mehrinvestitionen beim Klima- u. Energiefonds im Rahmen der Förderaktion "Klima- und Energie-Modellregionen Ausschreibung 2012" am 16.05.2012 ein Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9 eingebracht.

Durch die Sanierungsmaßnahmen (Außenwände, Geschossdecken sowie Dach beim Turnsaaltrakt werden mit hoher Qualität gedämmt und eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung wird installiert) kommt es laut Berechnung der Energie Agentur der Regionen, 3830 Waidhofen an der Thaya, zu einer Energieeinsparung von ca. EUR 30.000,00 (incl. MWSt.) pro Jahr.

Zwecks optimaler Abwicklung der Sanierung ist es sinnvoll eine Kommanditgesellschaft "Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG" zu gründen.

Die Kosten der Generalsanierung wirken sich nach Abschluss der Arbeiten auf die Schulumlage aus.

Nach dem Durchschnitt der letzten der Schuljahre entfallen bei der Volksschule 76,16% der Kosten auf die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und 23,84% der Kosten auf die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land.

Bei der Allgemeinen Sonderschule Waidhofen an der Thaya entfallen aufgrund der Schülerzahlen 41,27% auf die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und 58,73% auf andere beteiligte Gemeinden (Gastern, Karlstein an der Thaya, Pfaffenschlag, Schwarzenau, Thaya, Vitis, Windigsteig, Dobersberg).

Derzeit betragen die Schulumlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Volksschule EUR 214.500,00 und für die Allgemeine Sonderschule EUR 47.300,00 pro Jahr.

Es werden sich für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Fertigstellung der Arbeiten nachstehende Beträge erhöhen:

Jahr	Volksschule	Sonderschule	Gesamt
2015	40.769,40	6.548,32	47.317,72
2016	51.352,66	8.248,19	59.600,85
2017	51.275,02	8.235,72	59.510,74
2018	51.196,16	8.223,05	59.419,21
2019	51.118,51	8.210,58	59.329,09
2020	67.927,37	10.910,40	78.837,77
2021	67.849,72	10.897,93	78.747,65
2022	67.771,48	10.885,35	78.656,83
2023	67.693,21	10.872,79	78.566,00
2024	67.614,97	10.860,22	78.475,19
2025	67.536,71	10.847,65	78.384,36
2026	67.459,07	10.835,18	78.294,25

2027	67.380,20	10.822,51	78.202,71
2028	67.302,56	10.810,04	78.112,60
2029	67.223,69	10.797,37	78.021,06
2030	66.765,78	10.723,82	77.489,60
2031	65.166,42	10.466,94	75.633,36
2032	63.567,20	10.210,07	73.777,27
2033	61.967,97	9.953,21	71.921,18
2034	60.368,81	9.696,35	70.065,16
	1.239.306,91	199.055,69	1.438.362,60

Weiters ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage am Dach der Volksschule mit einer Gesamtleistung von 150 kWp zu errichten. Der Jahresertrag wird mit rund 145.000 Kilowattstunden prognostiziert, wobei 50% für den Eigenbedarf und 50% für die Einspeisung vorgesehen sind. Laut Ertragsrechnung der Energie Agentur der Regionen, 3830 Waidhofen an der Thaya, Aignerstraße 1, wird die Amortisation der Investitionskosten in der Höhe von EUR 383.500,00 (excl. MWSt.) unter Berücksichtigung von Förderungen innerhalb von 10 Jahren erwartet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmt der Generalsanierung der Volksschule Waidhofen an der Thaya und der Allgemeinen Sonderschule mit Gesamtkosten in der Höhe von EUR ca. 3.495.000,00 und der Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Volksschule mit Baukosten in der Höhe von ca. EUR 383.500,00 (excl. MWSt.) zu.

Die dafür erforderlichen Geldmittel für die Erhöhung der Schulumlage für die Volksschule Waidhofen an der Thaya in der Höhe von ca. 67.000,00 und ca. EUR 11.000,00 für die Allgemeine Sonderschule Waidhofen an der Thaya werden ab dem Haushaltsjahr 2015 (Laufzeit bis 2034) im Haushaltsvoranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgesehen und bereitgestellt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Abschluss eines Gesellschaftsvertrages für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“

SACHVERHALT:

Für die notwendige Sanierung des Volksschulgebäudes in Waidhofen an der Thaya ist es sinnvoll, zwecks optimaler Abwicklung eine Kommanditgesellschaft zu gründen. Diese Vorgangsweise wurde in der letzten Volksschulausschusssitzung am 15.05.2012 vereinbart. Da die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Kommanditistin dieser Kommanditgesellschaft werden soll, wobei ihre Haftung mit ihrer Einlage von EUR 100,00 beschränkt ist, muss darüber im Gemeinderat ein Beschluss gefasst werden. Der Bürgermeister bringt deshalb dem Gemeinderat den Gesellschaftsvertrag für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“ unter beherrschender Beteiligung der Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Kenntnis.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land wird nachfolgender Gesellschaftsvertrag für die Gründung der „Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG“ abgeschlossen:

GESELLSCHAFTSVERTRAG

errichtet am unten angeführten Orte und Tage zwischen

1. Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6

- einerseits -

2. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1 und
3. Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kindergartenstraße 5

- andererseits -

I. Gesellschafter

Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land errichten hiemit eine Kommanditgesellschaft.

II. Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet: Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG
Der Sitz der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya.
Die für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift ist: 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6.

III. Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

IV. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. Die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung und Vermietung/Verpachtung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Gebäuden jeglicher Art sowie der An- und Verkauf von Grundstücken
2. Die Anschaffung, Veräußerung und Vermietung/entgeltliche Nutzungsüberlassung von beweglichen, körperlichen Vermögensgegenständen jeglicher Art
3. Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks förderlich erscheinen.

V. Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ein Rumpfwirtschaftsjahr, welches mit der Eintragung im Firmenbuch beginnt und am 31.12. des Jahres der Eintragung endet. Im Übrigen entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

VI. Gesellschafter und Vermögen der Gesellschaft

1. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, welche eine Komplementäreinlage in Höhe von € 99.800,-- leistet.
2. Kommanditisten sind die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land mit einer Pflichteinlage in der Höhe von je € 100,--, welche je der Haftsumme entspricht. Die Pflichteinlagen sind binnen 8 Tagen ab Unterfertigung dieses Vertrages auf ein von der Gesellschaft namhaft gemachtes Konto zu überweisen.

3. Die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya bringt in Anrechnung auf ihre Komplementäreinlage die ihr zur Gänze gehörende Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6, Einlagezahl 500 Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya mit den Grundstücken 280/1 und 281, mit der Gesamtfläche von 3.871 m² mit einem Gesamtwert von € 1.510.000 wobei € 290.300 auf den Grundwert entfallen ein. Ein die Komplementäreinlage von € 99.800,-- übersteigender Betrag ist auf das variable Kapitalkonto zu buchen.

Festgestellt wird, dass es sich bei den vorgenannten Liegenschaften in natura um das Schulgebäude in 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 6 samt Außenanlagen handelt.

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Grundbuch 21194 Waidhofen an der Thaya ob den vorgenannten Liegenschaften EZ 500, ob welcher das Eigentumsrecht für die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya, einverleibt ist, das Eigentumsrecht für die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya KG einverleibt werden kann.

VII. Geschäftsführung und Vertretung

Zur Vertretung nach außen ist die unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) alleine selbstständig berechtigt und verpflichtet.

Bei der Geschäftsführung wird zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften unterschieden.

Die Komplementärin hat die gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, müssen auch die Kommanditisten zustimmen.

Darlehens- oder Kreditaufnahmen oder der Abschluss vergleichbarer Kreditgeschäfte durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn daneben die Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya gegenüber dem Kreditgeber die Haftung übernimmt und die Haftungsübernahme – soweit gesetzlich vorgesehen – durch die Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

VIII. Rechte der Kommanditisten

Neben dem Zustimmungserfordernis der Kommanditisten bei außergewöhnlichen Geschäften haben die Kommanditisten das Recht auf die Verwaltung ihrer Vermögenseinlage. Außerdem stehen ihnen die Kontrollrechte gem. § 166 UGB zu.

IX. Ergebnisverteilung

Der Gewinn oder Verlust wird auf die Gesellschafter im Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen zueinander aufgeteilt.

Die Verlustzuweisung an die Kommanditisten ist mit der Höhe deren Pflichteinlage beschränkt.

X. Stimmrecht

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht das Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung (z.B. bei außergewöhnlichen Geschäften und der Auflösung der Gesellschaft) vorsieht, bedarf es der Mehrheit der Stimmen für die von den Gesellschaftern zu fassenden Beschlüsse. Die Anzahl der Stimmen der Gesellschafter berechnen sich nach dem Verhältnis des Wertes ihrer vereinbarten Einlagen.

XI. Beteiligung am Vermögen

Die Beteiligung der Gesellschafter an der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der vereinbarten Einlagen.

XII. Entnahmen durch die Gesellschafter

Die Kommanditisten sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Komplementärin ihren allfälligen Gewinnanteil zu entnehmen.

Darüber hinausgehende Entnahmen bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Komplementärin.

XIII. Abtretung von Gesellschaftsanteilen und Neuaufnahme von Gesellschaftern

Jede Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder von Teilen von Gesellschaftsanteilen, die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter (einstimmige Beschlussfassung).

XIV. Kündigung der Gesellschafter

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufkündigen.

Die Kündigung hat jeweils mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft zu erfolgen.

XV. Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter

Scheidet ein Gesellschafter – aus welchem Grund auch immer – aus der Gesellschaft aus, so sind ihm zunächst die Gegenstände, die er der Gesellschaft zur Benutzung überlassen hat, zurückzugeben.

Dem ausscheidenden Gesellschafter gebührt ein Abfindungsanspruch. Die Höhe des Abfindungsanspruches richtet sich nach dem Buchwert seines Kapitalkontos.

XVI. Kontrollrechte

Die Gesellschaft räumt den Rechnungsprüfern der Volksschulgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

Die Gesellschaft räumt – auch wenn dazu keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht – den für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Volksschulgemeinde zuständigen Organen des Landes Niederösterreich das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

XVII. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Jede Änderung des vorliegenden Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung aller Gesellschafter.
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

XVIII. Anzuwendendes Recht

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksame Regelung enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 161 ff UGB anzuwenden.

XIX. Kosten

Die mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch verbundenen Kosten und Abgaben aller Art trägt die Gesellschaft.
Hiezu wird festgestellt, dass gemäß Artikel 34 Budgetbegleitgesetz 2001 die Einbringung des im Punkt VI. dieses Vertrages genannten Grundstückes als Sacheinlage von der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr befreit ist und überdies in diesem Zusammenhang keine Stempel- und Rechtsgebühren sowie auch keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren anfallen.

XX. Auslegung

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Gesellschaft möglichst gesichert ist.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Waldviertler Windpakt – Abschluss von Gestattungsverträgen zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Firma WEB - Windenergie AG - Projekt Predigtstuhl

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2012, Punkt 4 der Tagesordnung, hat sich die Stadtgemeinde verpflichtet, die Errichtung von Windkraftanlagen nur von jenen Windkraftbetreibern zuzulassen, die sich der Standortentgelt-Regelung von 40/40/20 der Windinitiative Waldviertel unterwerfen.

Seitens Firma WEB Windenergie AG, 3834 Pfaffenschlag, Davidstraße 1, wurde ein Projekt für den Standort Predigtstuhl ausgearbeitet, wo acht einzelne Windkraftanlagen (Windräder) vorgesehen sind, wovon im 1. Bauabschnitt fünf Windkraftanlagen zur Errichtung gelangen sollen.

Für die Errichtung und den Betrieb ist die Inanspruchnahme von Öffentlichem Gut erforderlich.

Seitens WEB Windenergie AG wurde für dieses Projekt ein Gestattungsvertrag zur Genehmigung vorgelegt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender Gestattungsvertrag genehmigt:

„Gestattungsvertrag

abgeschlossen zwischen

WEB Windenergie AG,
Davidstraße 1
A-3834 Pfaffenschlag

nachstehend Betreiber genannt,

und der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen an der Thaya

nachstehend Gemeinde genannt:

Präambel:

Der Betreiber beabsichtigt den Bau eines Windparks am Predigtstuhl in den Gemeinden Waidhofen an der Thaya und Groß-Siegharts bestehend aus maximal 8 (in Worten acht) Windkraftanlagen, wobei sich maximal 4,5 (in Worten vierkommafünf) Windkraftanlagen in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya befinden und auch Grundstücke der Gemeinde Waidhofen an der Thaya benötigt werden (z.B. Verkabelung und Wegenutzung). Sobald die genaue Positionierung der Anlagen sowie die Zufahrten und die Kabeltrasse seitens des Betreibers fixiert wurden, wird der Gemeinde eine Liste mit allen benötigten Grundstücken, welche im Eigentum der Gemeinde stehen, übergeben. Diese Liste wird gemeinsam finalisiert und bedarf der Zustimmung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die finalisierte Liste soll dann auch Bestandteil des Vertrages werden.

Der genaue Ort und die Art der Einspeisung der erzeugten Energie in das öffentliche Stromnetz werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Netzbetreiber geklärt.

Die Gemeinde steht dem Projekt aufgeschlossen gegenüber und sieht dessen Umsetzung als für das Wohl der Gemeinde förderlich. Zum Zweck der Umsetzung dieses Projekts gestattet die Gemeinde im Rahmen der vorliegenden Sondernutzungsvereinbarung einen im Folgenden näher ausgeführten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund. Ebenso wird durch diesen Vertrag die Abgeltung der Beeinträchtigung für allgemeine, ideelle und nicht im Einzelnen messbare, Nachteile und Mehraufwendungen der Gemeinde durch Errichtung und Betrieb des Windparks geregelt, darunter fallen unter anderem Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbilds sowie durch Geräusche insbesondere während der Bauphase.

§1 Rechte des Betreibers

Die Gemeinde gestattet dem Betreiber

- die Verlegung von windparkinternen elektrischen Kabeln und Datenleitungen
- die Benützung und – falls erforderlich – die Befestigung, Verbreiterung oder Reparatur der Wege auf Kosten des Betreiber während der Bauphase und während des Betriebes der Anlage
- die dauerhafte Nutzung des Luftraumes die Verlegung von elektrischen Kabeln und Datenleitungen auf den dafür erforderlichen Wegen,
- sowie alle sonstige für die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen notwendigen Leitungen, Bauten und Nutzungen,
- das Absperrern von Straßenteilen insofern und soweit für diese Arbeiten unbedingt nötig

Vom Betreiber verlegte Leitungen udgl. bleiben im Eigentum des Betreibers.

Die Gemeinde wird dem Betreiber bei der Erlangung der Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks bestmöglich unterstützen und allfällig notwendige Erklärungen in diesem Sinne abgeben.

§ 2 Pflichten des Betreibers

Die Gemeinde wird nach Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufes schriftlich bekanntgeben, welche der folgenden Punkte bei der Errichtung und dem Betrieb zu erfüllen sind:

- a) Bekanntgabe des Ausführungszeitraumes rechtzeitig vor Baubeginn, sodass auch Einschränkungen der ordnungsgemäßen Benützung (Wege, Ackerbewirtschaftung) Rücksicht genommen werden kann.
- b) Wird für die Querung von asphaltierten Verkehrsflächen eine offene Bauweise gewählt, so ist nach den Bauarbeiten der ordnungsgemäße Zustand durch eine Fachfirma wieder herstellen zu lassen.
- c) Das Aushubmaterial im Bereich der Verkehrs- und Gemeindeflächen muss durch normgerechtes Füllmaterial ersetzt werden.
- d) Die Verlegetiefe muss mindestens 1,00 m gemessen vom bestehenden Grundstücksniveau betragen.
- e) Die Künetten sind lagenweise in Schichten von höchstens 0,30 m zu verfüllen und jede einzelne Schichte ist ordnungsgemäß zu verdichten.
- f) Die Künettenoberflächen sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- g) Die ordnungsgemäße Instandsetzung erfolgt durch Bestätigung der Gemeinde in Form eines Abnahmeprotokolls.
- h) Über die ordnungsgemäße Ausführung (einschlägige Ö-Normen und technische Richtlinien, technischer Standard hinsichtlich Druckproben und Verdichtung) ist der Gemeinde nach Abschluss der Arbeiten eine schriftliche Bestätigung einer hiezu befugten Fachfirma vorzulegen.
- i) Bei Arbeiten auf Wegen (z.B. Oberflächenverbesserung) bzw. solchen Tätigkeiten, die eine Benützung der Wege beeinträchtigen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Baubesprechung mit den betroffenen Anrainern durchzuführen, in der ein Bauzeitplan festgelegt wird. Ein darüber verfasstes Protokoll ist der Gemeinde vorzulegen.
- j) Leitungen auf Gemeindewegen sind grundsätzlich parallel oder senkrecht zu den Weggrenzen und so weit als technisch möglich an den Rand von Wegparzellen bzw. Weggrenzen zu legen. Die Lage ist mit der Gemeinde festzulegen.

Hat die Gemeinde nach vier Wochen ab Bekanntgabe der Details des Leitungsverlaufs durch den Betreiber die zu erfüllenden Punkte nicht bekannt gegeben, wird der Betreiber die oben genannten Punkte soweit als möglich und notwendig berücksichtigen.

§ 3 Rechte der Gemeinde

Das durch den Windparkbau gewonnene Aushubmaterial von Ackergrundstücken kann auf Kosten des Betreibers bis im Umkreis von 5 km Luftlinie auf andere Grundstücke aufgebracht werden. Daher ist vor Baubeginn ein Treffen mit den betroffenen Grundeigentümern und Gemeindevertretern anzuberaumen, um die Wünsche eben derer zu berücksichtigen.

Die Gemeinde kann auf Kosten des Betreibers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird und keine sinnvolle Alternative gefunden werden kann.

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage wird der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.

§ 4 Schadensbehebung

Anlagegebrechen oder die Behebung von Schäden, die eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Benützung von Gemeindegrund verursachen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Zeitplan der Behebung solcher Schäden ist mit der Gemeinde abzusprechen.

§ 5 Kosten der Instandhaltung

Der Betreiber hat alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung seiner Anlagen entstehen oder der Gemeinde durch gerechtfertigte Ansprüche Dritter erwachsen.

§ 6 Investitionen an Gemeindestraßen

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die durch die Herstellung/Errichtung, den Bestand, die Änderung, Wartung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde wird im Rahmen des rechtlich Möglichen und Erlaubten ihre Zustimmung zu derartigen Umgestaltungen erteilen, soweit dies dem Wohl der Gemeinde nicht entgegensteht.

§ 7 Beseitigung der Anlagen

(1) Der Betreiber wird die Windkraftanlagen nach endgültiger Stilllegung des Windparks beseitigen.

(2) Verlegte Kabel können nach Wahl des Betreibers und in Rücksprache mit den Gemeinden im Boden verbleiben. Vom Betreiber vereinbarungsgemäß vorgenommene Veränderungen an den Wegen (Verstärkung, Verbreiterung usw.) müssen nicht rückgebaut werden.

(3) Die Gemeinde ist auch mit dem Ersatz der Windkraftanlagen durch neue nach Abbau der nun zu errichtenden einverstanden.

§ 8 Haftung für Schäden

(1) Der Betreiber übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, die Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführte Schäden oder Rechtsfolgen und hat die Gemeinde schad- und klaglos gegen allfällige Ansprüche dritter Personen zu halten.

(2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage, die durch den üblichen Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Organe der Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht werden.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Als Rechtsnachfolger wird nachfolgend sowohl der/die Erwerber einer oder mehrerer Anlage/n (Einzelrechtsnachfolger) als auch des Betreibers (Gesamtrechtsnachfolger) bezeichnet.
- (2) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf den Rechtsnachfolger über. Bei gleich bleibender Art und Nutzung (Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen) ist die wiederholte Weitergabe der Rechte und Pflichten zulässig.
- (3) Bei Übergang des Benutzungsrechtes ist die Gemeinde hierüber unverzüglich zu verständigen.
- (4) Der Betreiber ist auch berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte, auch mehrmals und/oder teilweise, zu übertragen, jedoch ausschließlich zur Errichtung/Betrieb von Windkraftanlagen. Die neuerliche Ausübung des Weitergaberechts durch den Rechtsnachfolger wird ausdrücklich vereinbart. Die Ausübung des Weitergaberechts berechtigt die Gemeinde nicht, das vereinbarte Entgelt zu erhöhen.
- (5) Der Gemeinde ist bekannt, dass der Betreiber für die Errichtung des Windparks Fremdkapital aufnehmen wird. Die Gemeinde erklärt sich mit einer Abtretung/Verpfändung der Rechte aus diesem Vertrag als Sicherheit zu einem Kreditvertrags jedenfalls zugunsten der finanzierenden Bank einverstanden. Der finanzierenden Bank kann als Sicherheit weiters ein Eintrittsrecht für sich und/oder Dritte in diesen Vertrag eingeräumt werden.

§ 10 Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern das Bestandsrecht nicht im Sinne des Abs. 3 erlischt.
- (2) Der Vertrag erlangt keine Rechtswirkung, wenn mit dem Bau der geplanten Windkraftanlage nicht innerhalb von sieben Jahren ab Unterzeichnung begonnen wird.
- (3) Werden die errichteten Anlagen stillgelegt und abgebaut, erlöschen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag drei Jahre nach Stilllegung der Anlage, wenn in diesem Zeitraum nicht neue Anlagen konkret geplant werden (d.h. die entsprechenden Genehmigungen beantragt werden) bzw. sofern es sich nicht um Punkte handelt, die aus dem Anlass des Vertragsendes (noch) zu erfüllen sind.

§ 11 Benützungsentgelt

- (1) Der Gemeinde wird für die Einräumung der Rechte aus diesem Vertrag sowie für (optische) Beeinträchtigungen während der Bauphase und dem Betrieb ab Baubeginn bis Stilllegung und Abbau jährlich ein Benützungsentgelt bezahlt.
- (2) Die Gemeinde bekennt sich gemäß Beschluss vom 03.05.2012 zum 40/40/20 Ausgleichsmodell der Windinitiative Waldviertel. Die Kleinregionen des Bezirkes bekennen sich ebenfalls zum 40/40/20 Ausgleichsmodell, dazu wurden entsprechende Beschlüsse gefasst. Dieses Ausgleichsmodell beinhaltet, dass 40% der gesamten Standortabgaben an die Grundeigentümer, 40% der gesamten Standortabgaben an die betroffene(n) Standortgemeinde(n) und 20% der gesamten Standortabgaben an die Kleinregion(en) des Bezirkes bezahlt werden.

- (3) Die Höhe des Benützungsentgeltes an die Gemeinde(n) beträgt 1,4 % des Ertragsanteils des gesamten Parkertrags abzüglich sämtlicher Kosten für die Stromeinspeisung des Windparks (mehrere Windkraftanlagen, die über einem Zählpunkt einspeisen), bezogen auf die Windkraftanlage(n), die sich auf Gemeindegebiet befinden, wobei dieser Betrag gemäß des aliquoten Anteils an Windkraftanlagen in der Gemeinde zur Verteilung kommt. Die 1,4 % Ertragsanteil entsprechen dem 40%-Anteil der gesamten Standortabgaben des 40/40/20 Ausgleichsmodells. Die jährliche unter den Gemeinden aufzuteilende Mindestvergütung beträgt EUR 10.000,-- je Windkraftanlage auf Gemeindegebiet exkl. MWSt.
- (4) Das Mindestentgelt für die Gemeinde ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus fällig und bis zum 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres der Gemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Die Berechnung der umsatzabhängigen Vergütung wird bis zum 28.2. des Folgejahres vorgenommen und unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes auf das von der Gemeinde bekannt gegebene Konto überwiesen. Bei Baubeginn, das ist der Zeitpunkt an dem mit den Bauarbeiten an den Zufahrtswegen begonnen wird, im laufenden Jahr ist der jeweilige Anteil in vollen Monaten ab Baubeginn fällig. Entnahmen von Bodenproben für das Genehmigungsverfahren vor einem rechtsgültigen Baubescheid stellen keinen Baubeginn dar.
- (5) Der(n) Kleinregion(en) des Bezirkes ist für die (optische) Beeinträchtigung während der Bauphase und dem Betrieb ab Baubeginn bis Stilllegung und Abbau jährlich ebenso ein Benützungsentgelt zu zahlen. Dieses Benützungsentgelt wird schuldbefreiend ausschließlich an die einvernehmlich festgelegte Zuweisungsgemeinde überwiesen und von dieser an die Kleinregionen des Bezirkes weitergeleitet. Diesbezüglich ist eine Vereinbarung zwischen der Zuweisungsgemeinde und der(n) betroffenen Kleinregion(en) abzuschließen. Es wird festgehalten, dass das Benützungsentgelt an die Kleinregionen als Durchlaufposten im Namen und für Rechnung der Kleinregionen überwiesen wird. Die Gemeinde ist Zuweisungsgemeinde für die Kleinregionen des Bezirkes:

ja
 nein

Der anteiligen Benützungsentgeltaufteilung an die Kleinregionen des Bezirkes liegt der bei Vertragsabschluss letztgültige, sich an den Hauptwohnsitzgemeldeten orientierende Verteilungsschlüssel zugrunde, wobei demzufolge für den Bezirk Waidhofen der Anteil der Kleinregionen nach folgenden Prozentsätzen zu verteilen ist:

KR Zukunftsraum Thayaland	100 %
---------------------------	-------

Die Höhe des Benützungsentgeltes an die Kleinregionen des Bezirks beträgt 0,7 % des Ertragsanteils des gesamten Parkertrags abzüglich sämtlicher Kosten für die Stromeinspeisung des Windparks (mehrere Windkraftanlagen, die über einem Zählpunkt einspeisen), wobei dieser Betrag gemäß des aliquoten Anteils an Windkraftanlagen im Bezirk zur Verteilung kommt. Die 0,7 % Ertragsanteil entsprechen dem 20%-Anteil der gesamten Standortabgaben des 40/40/20 Ausgleichsmodells. Die jährliche unter den Kleinregionen aufzuteilende Mindestvergütung beträgt EUR 5.000,-- je Windkraftanlage im Gebiet der Kleinregionen exkl. MWSt.

Bei Baubeginn, das ist der Zeitpunkt an dem mit den Bauarbeiten an den Zufahrtswegen begonnen wird, im laufenden Jahr ist der jeweilige Anteil in vollen Monaten ab Baubeginn fällig. Entnahmen von Bodenproben für das Genehmigungsverfahren vor einem rechtsgültigen Baubescheid stellen keinen Baubeginn dar.

- (6) Das Mindestentgelt für die Kleinregionen ist jeweils für fünf Kalenderjahre im Voraus fällig. Das Jahr des Baubeginns ist in diesem Zusammenhang als ein volles Kalenderjahr zu rechnen, auch wenn im laufenden Jahr zu bauen begonnen wird und daher nur aliquot zu bezahlen ist. Ab Baubeginn ist daher erstmals das Mindestentgelt für fünf Jahre der Zuweisungsgemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren ist neuerlich das Mindestentgelt für weitere fünf Jahre bis zum 31. Jänner des sechsten Jahres zu überweisen usw.

Das Mindestentgelt für die Kleinregionen ist jeweils für fünf Kalenderjahre im Voraus fällig und daher erstmals bis zum 31. Jänner des dem Baubeginn folgenden Kalenderjahres der Zuweisungsgemeinde auf das von ihr bekannt gegebene Konto zu überweisen. Nach Ablauf von fünf Kalenderjahren – wobei das Jahr des Baubeginns als ein volles Jahr zu rechnen ist, auch wenn im laufenden Jahr zu bauen begonnen wird - ist neuerlich das Mindestentgelt für weitere fünf Jahr bis zum 31. Jänner des sechsten Jahres zu überweisen.

Die Berechnung der umsatzabhängigen Vergütung wird bis zum 28.2. des jeweiligen Folgejahres vorgenommen und unter Anrechnung des bezahlten Mindestentgeltes für das jeweilige Jahr auf das von der Zuweisungsgemeinde bekannt gegebene Konto überwiesen.

- (7) Auf Wunsch der Gemeinde, aber auch der Kleinregionen, kann die Ausbezahlung des Mindestentgeltes auch in Form einer einmaligen Entgeltzahlung vorgenommen werden, die zum Zeitpunkt des Baubeginns stattfindet. Berechnet wird dieses Einmalentgelt nach den üblichen Berechnungsmethoden (Abzinsungszinssatz von 7%, wobei als Berechnungsgrundlage ein 25-jähriger Nutzungszeitraum zu Grunde liegt). Die Bekanntgabe dieser Auszahlungsoption muss spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides erfolgen, ansonsten die jährliche Auszahlung vorgenommen wird.
- (8) Die Wertbeständigkeit des Mindestentgeltes wird vereinbart, sodass sich der Betrag in selben Umfang erhöht bzw. verringert, in dem sich auch der Verbraucherpreisindex 2010 verändert. Änderungen unter 5 Prozent bleiben unberücksichtigt. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist der Index zum Zeitpunkt des Baubeginns.
- (9) Die Zahlungsverpflichtung erlischt mit Stilllegung des Windparks, d.h. mit vollständigem Abbau der Windkraftanlagen, soweit diese nicht durch neue ersetzt werden. Die Absicht, die bestehenden Windkraftanlagen durch neue zu ersetzen (§ 10 Abs. 3) ist bei Abbau der bestehenden Windkraftanlagen durch den Betreiber bekannt zu geben. Dem Mindestentgelt ist die aktuelle 3 MW- Klasse zugrunde gelegt. Werden Windkraftanlagen mit einer höheren Nennleistung zum Einsatz gebracht, erhöht sich das Mindestentgelt proportional.
- (10) Mit diesem Benützungsentgelt sind alle Ansprüche der Gemeinde abgegolten. Insbesondere sind auch sämtliche Ansprüche gemäß dem Niederösterreichischen

Gebrauchsabgabegesetz sowie Entschädigungen u.a. von Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Landschaftsbilds und durch Geräusche umfasst.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Betreiber zu tragen.
- (2) Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Gemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift ausgefolgt.
- (3) Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden

Gottfried BRANDNER, Energieagentur der Regionen, StA.Dir. Mag. Rudolf POLT und StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED werden gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beigezogen.

SACHVERHALT:

In Folge des Gemeinderatsbeschlusses vom 08.09.2011, Punkt 5 der Tagesordnung „Vertragsabschluss über die Abnahme von Ökostrom“, wurde die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von 20 kWp auf den Gemeindegebäuden Kindergarten 1, Sporthalle und Stadtsaal, weiter geprüft und vorangetrieben.

1. Machbarkeit

Das Zivilingenieurbüro DI Otmar Fritz, Waidhofnerstraße 1, 3900 Schwarzenau, wurde mit der statischen Überprüfung der drei Gebäude hinsichtlich der Mehrbelastung der Dächer durch eine Photovoltaikanlage betraut.

Die Dachflächen des Kindergartens und der Sporthalle können ohne statische Verbesserungen belegt werden.

Das Dach des Stadtsaales ist derzeit noch in statischer Prüfung, bzw. Abschätzung eventueller Ertüchtigungsmaßnahmen.

2. Finanzierung

Es wurden zwei Finanzierungsvarianten gegenübergestellt. Einerseits eine klassische

- Fremdfinanzierung mittels Kredit,

andererseits auf Vorschlag des Hr. GR Ing. Litschauer das

- Contracting Modell der Firma MEA Solar GmbH (Tochter der E-Werke Wels)

Erläuterung zu MEA-Solar:

Die jeweilige PV-Anlage wird durch MEA finanziert und errichtet und geht erst nach 13 Jahren in den Besitz der Gemeinde über. Laufende Betriebskosten und Kosten für Überlassungsvertrag (Dachfläche) sind durch die Stadtgemeinde vorab zu entrichten (EUR 1.800,00)

Ergebnis der Gegenüberstellung (ohne Berücksichtigung von Bedarfszuweisungen):

Pro Anlage	Gewinn nach	Gewinn nach
------------	-------------	-------------

	13 Jahren Laufzeit	25 Jahren Laufzeit
Fremdfinanzierung	~ EUR 15.000,00	~ EUR 37.500,00
MEA-Solar	~ EUR 0,00	~ EUR 20.000,00

(alle Beträge excl. USt.)

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Variante „Fremdfinanzierung“ vorzuziehen.

3. Bedarfszuweisungen

Voraussichtlich sind folgende Bedarfszuweisungen des Landes NÖ erzielbar:

- a) **Kindergarten:** 50 % der Gesamtinvestition (laufende Projektsförderung)
- b) **Stadtsaal:** 30 % der Gesamtinvestition, max. EUR 5.000,00
- c) **Sporthalle:** 30 % der Gesamtinvestition, max. EUR 5.000,00
- d) **Ausschreibung / Projektierung:** Die dafür anfallenden Kosten können über Förderungen der Wirtschaftskammer Österreich abgedeckt werden.

4. Ausschreibung / Einholung von Angeboten

Es wurde die Energieagentur der Regionen, Aignerstraße 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit Erstellung einer Ausschreibung beauftragt.

Diese wurde am 29.05.2012 an acht lokale Anbieter versandt.

Es wurden drei Angebote (Fa. Hörmann, Fa. Berger, Fa. Solarzelle Waldviertel) zeitgerecht am 13.06.2012 abgegeben.

Im Zuge der Angebotsprüfung wurde durch den Sachbearbeiter der Stadtgemeinde Hr. DI (FH) Michael Androsch festgestellt, dass die Ausschreibungsunterlagen einen Mangel dahingehend aufweisen, dass keine Vergabekriterien festgelegt wurden (Gewichtung von Preis, Qualität, Wirkungsgrad der Anlage etc.). Dies widerspricht den Vorgaben des Bundesvergabegesetzes, welches bei Bezug von Bedarfszuweisungen unbedingt einzuhalten ist.

Daher wurde die laufende Ausschreibung für ungültig erklärt.

Auf Grund der Dringlichkeit hinsichtlich Umsetzung der Projekte und da die jeweiligen Angebotspreise dies auch zulassen, wurde entschieden, eine Direktvergabe der Leistungen durchzuführen

Die bis zu diesem Zeitpunkt als Billigstbieter (bei Erfüllung aller Qualitätsvorgaben) geltende Firma Expert Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC Straße 3, wurde zur neuerlichen Angebotslegung eingeladen, welches am 25.06.2012 bei der Stadtgemeinde eingelangt ist.

Auf Grund der Preisgestaltung bei allen drei Angeboten kann jeweils eine Garantieverlängerung der Wechselrichter auf 20 Jahre mit in Auftrag gegeben werden.

Weiters kann beim Kindergarten eine öffentliche Anzeigetafel mit in Auftrag gegeben werden, die einerseits die Leistungsfähigkeit der Anlage veranschaulicht, andererseits zur ökologischen Bewusstseinsbildung der Nachfolgeneration dient.

Die Zeitschiene ist:

Vergabe der Aufträge nach Gemeinderat am 27.06.2012

Leistungserbringung bis Ende August 2012

Endabrechnung bis Mitte September 2012

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebote der Firma Expert Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC Straße 3, mit Angebotssummen von

A) Kindergarten

Gesamtpreis Photovoltaik 20 kWp inkl. Garantieverlängerung	EUR 34.252,95 excl. USt.
<u>Aufzahlung Monitor</u>	<u>EUR 439,20 excl. USt.</u>
Summe	EUR 34.692,15 excl. USt.

B) Mehrzweckhalle (Sporthalle)

Gesamtpreis Photovoltaik 20 kWp inkl. Garantieverlängerung	EUR 32.477,68 excl. USt.
Summe	EUR 32.477,68 excl. USt.

C) Stadtsaal (vorbehaltlich statischer Prüfung)

Gesamtpreis Photovoltaik 20 kWp inkl. Garantieverlängerung	EUR 33.088,70 excl. USt.
Summe	EUR 33.088,70 excl. USt.

als marktgerecht anzusehen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe pro Anlage bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/2400-0100 (Kindergarten I Waidhofen, Umbau und Erweiterung) EUR 415.800,00

gebucht bis: 18.06.2012 EUR 128.387,86

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 147.400,00

Ansatz a.o.H.: Kindergarten I Waidhofen EUR 415.800,00

VA 2012: Haushaltsstelle 5/8941-0500 (Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle, Errichtungskosten) EUR 40.000,00

gebucht bis: 18.06.2012 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle EUR 40.000,00

VA 2012: Haushaltsstelle 5/8940-0500 (Photovoltaikanlage Stadtsaal, Errichtungskosten) EUR 50.000,00

gebucht bis: 18.06.2012 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Photovoltaikanlage Stadtsaal EUR 50.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben „Photovoltaik-Anlage Mehrzweckhalle“ werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.06.2012 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des BR Bgm. Kurt STROHMAYER-DANGL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/8941-0500 (Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle, Errichtungskosten)

und

es werden die Leistungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Standort Kindergarten 1, Kindergartenstraße 1, an die Firma Expert Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC Straße 3, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.06.2012 zum Gesamtpreis von

EUR 34.692,15

excl. USt. vergeben

und

es werden die Leistungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage am Standort Mehrzweckhalle (Sporthalle), Franz Leisser-Straße 4, an die Firma Expert Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC Straße 3, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.06.2012 zum Gesamtpreis von

EUR 32.477,68

excl. USt. vergeben

und

es werden die Leistungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Stadtsaales, Franz Leisser-Straße 2, vorbehaltlich der statischen Überrechnung sowie Detailplanung von eventuellen Ertüchtigungsmaßnahmen an die Firma Expert Hörmann, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC Straße 3, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.06.2012 zum Gesamtpreis von

EUR 33.088,70

excl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Hochwasserschutz Waidhofen an der Thaya, 1. Bauabschnitt, Stadtgebiet - Verpflichtungserklärung

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.03.2008, Punkt 12 der Tagesordnung, wurde das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29, mit der Erstellung einer Grundsatzstudie betreffend Hochwasserschutzmaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet beauftragt.

Weiters wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.06.2008, Punkt 8 der Tagesordnung, das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29, mit der Erstellung eines Einreichdetailprojektes betreffend Hochwasserschutzmaßnahmen in Bereich „Stadtgebiet“ beauftragt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.06.2010, Punkt 5 der Tagesordnung, wurde die Firma Geobohr GmbH, Brunnenbau - Bodenerkundung, 2283 Obersiebenbrunn, Schlossparkstraße 15, mit Arbeiten für die Untergrunderkundung für den Hochwasserschutz (Rammsondierungen und Kernbohrungen) beim Damm auf der Wiese von Frau Gertrude Gabler, in der Bad- und Mühlgasse und am Gelände der Familie Martin und Maria Manz beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2010, Punkt 29 der Tagesordnung, hat Herr DI Ulrich Pelikan vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29, über den geplanten Hochwasserschutz und im Besonderen im Bereich des Stadtgebietes von Waidhofen an der Thaya berichtet. Dieser Bericht wurde zur Kenntnis genommen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2010, Punkt 25 der Tagesordnung, wurde beschlossen, dass der 1. Bauabschnitt des Hochwasserschutzes an der Thaya im Stadtgebiet umgesetzt wird. Weiteres wurde beschlossen, dass die verbleibenden Interessentenbeiträge an die Betroffenen im Zuge des Hochwasserschutzes geschützten Grundstückseigentümer verrechnet werden, wobei eine Deckelung beim Betrag von EUR 5.000,00 vorgesehen wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya hat mit Bescheid vom 22.06.2011 die wasserrechtliche Bewilligung für den 1. Bauabschnitt der Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Waidhofen an der Thaya am östlichen Stadtrand zwischen der Mündung des Kaltenbaches und dem „Heimatsleitengsteg“ erteilt.

Mit 02.02.2010 wurde das Hochwasserschutzprojekt über die Abteilung Wasserbau Regionalstelle Waldviertel Horn zur Förderung durch Bundes- und Landesmittel vorgelegt.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Wasserbau, Regionalstelle Waldviertel Horn, hat mit Schreiben vom 10.05.2012 nachstehendes Schriftstück an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt:

„Die Maßnahme „Waidhofen an der Thaya, HWS, 1. Bauabschnitt“ ist im Förderprogramm der Abteilung Wasserbau enthalten.

Das Kostenerfordernis des Vorhabens wurde mit € 2.545.000,00 veranschlagt.

Für das Bauvorhaben „Waidhofen an der Thaya, HWS, 1. BA“ wurde gemäß Wasserbautenförderungsgesetz der nachstehende Kostenaufteilungsschlüssel

Bund	40%	d.s.	€	1.018.000,00
Land NÖ	40%	d.s.	€	1.018.000,00
Stadtgem. Waidhofen/Th.	20%	d.s.	€	509.000,00

in Aussicht genommen.

Um für das ausgewiesene Erfordernis die Bewilligung der anteiligen Landes- und Bundesmittel beantragen zu können, ist die Übersendung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in Form eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses notwendig.

Nachstehender Wortlaut wird für diesen Beschluss erbeten:

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmt dem Bauvorhaben „Waidhofen an der Thaya, HWS, 1. Bauabschnitt“ zu.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Stadtgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme mit € 2.545.000,00 und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß von € 509.000,00

Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Stadtgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.

4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentenmittel aufzubringen.
5. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.

Um für das ausgewiesene Erfordernis die Bewilligung der anteiligen Bundes- und Landesmittel beantragen zu können, wird um ehestmögliche Erledigung ersucht.

Der Interessentenbeitrag ist entsprechend dem Baufortschritt zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mit einem gesonderten Schreiben.“

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/6390-0040 (Hochwasserschutz, Baukosten)

EUR 2.545.000,00

gebucht bis 07.05.2012: EUR 6.997,92

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.448.000,00

Ansatz a.o.H.: Hochwasserschutz EUR 2.545.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 14.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die von der Abteilung Wasserbau Regionalstelle – Waldviertel, Horn nachfolgend vorgelegten Punkte werden zur Kenntnis genommen und genehmigt:

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmt dem Bauvorhaben „Waidhofen an der Thaya, HWS, 1. Bauabschnitt“ zu.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Bauherr der Maßnahme ist, ersucht die Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung, bei der Durchführung dieser Maßnahme die Bauleitung zu übernehmen und ermächtigt die Abteilung Wasserbau, alle für diese Maßnahme notwendigen Verhandlungen und Regelungen einvernehmlich mit der Stadtgemeinde und in deren Namen durchzuführen.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya anerkennt das veranschlagte Erfordernis der Maßnahme
mit € 2.545.000,00
und verpflichtet sich zur Leistung eines Interessentenbeitrages im Ausmaß
von € 509.000,00

Für allfällige Mehrkosten bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtbaukosten verpflichtet sich die Stadtgemeinde von vornherein zur Übernahme des anteiligen Interessentenbeitrages.

4. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt den gemeinsam mit der Abteilung Wasserbau erstellten Finanzierungsplan zur Kenntnis und ist in der Lage, die erforderlichen Interessentenmittel aufzubringen.
5. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, die hergestellten Anlagen nach deren Fertigstellung in die laufende Erhaltung zu übernehmen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Baumkataster – Grundsatzbeschluss Pflegemaßnahmen

SACHVERHALT:

Im Jahr 2010 hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Projekt Baumkataster gestartet. Dieser dient einer systematischen Dokumentation des Zustandes der Bäume, aber auch der gesetzten Maßnahmen am Baum oder im Baumumfeld und ermöglicht die nachweisliche Überwachung der Verkehrssicherheit und der Baumgesundheit und im Schadensfall einer entsprechenden Beweisführung.

Baumkataster tragen daher wesentlich zum Aufbau, zur Entwicklung und zur Erhaltung eines nachhaltig gesunden, verkehrssicheren und funktionellen Baumbestandes bei.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) werden hierfür von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Rahmen ihrer Möglichkeiten budgetäre Mittel im Ordentlichen Haushalt vorgesehen und diese werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet.

In diesem Sinne werden die immer wiederkehrenden Arbeiten der Kontrolle, eingehende Untersuchungen, Pflege, Sicherungen, Ausschneiden des Totholzes, wenn notwendig Fällungen, Ersatz- und Nachpflanzungen, etc. von den Kollegen der Städtischen Gärtnerei, Fachfirmen und qualifizierten Privatpersonen durchgeführt. Besonders bei Naturdenkmälern (zB im Schimmelpark) wird höchstes Augenmerk auf die Erhaltung und Pflege gelegt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 05.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) werden die **laufenden Arbeiten im Rahmen des Baumkatasters** (immer wiederkehrenden Arbeiten der Kontrolle, eingehende Untersuchungen, Pflege, Sicherungen, Ausschneiden des Totholzes, Fällungen, Ersatz- und Nachpflanzungen, etc.) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit von der Städtischen Gärtnerei, Fachfirmen und qualifizierten Personen durchgeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Straßenbeleuchtung – Abschluss eines Wartungsvertrages

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde die Vergabe der Generalsanierung und Modernisierung an die an die Elektrizitätswerk Wels AG Kommunaltechnik, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, beschlossen. Die Arbeiten werden im Juli 2012 begonnen und werden noch heuer abgeschlossen.

Für den Zeitraum von 01.07.2012 bis 31.12.2012 ist für den Betrieb der bestehenden Straßenbeleuchtungsanlage (bis zur endgültigen Generalsanierung und Modernisierung) ist eine entsprechende Wartung erforderlich. Daher wurde mit der Firma Elektrizitätswerk Wels AG Kommunaltechnik, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, über einen entsprechenden Wartungsvertrag mit Fixpreisen für die Instandsetzung der Straßenbeleuchtung mit Gültigkeit vom 01.07.2012 bis 31.12.2012 verhandelt.

In diesem Zeitraum sind Wartungskosten in der Höhe von ca. EUR 9.000,00 incl. USt. zu erwarten.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung sind die Angebotspreise als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 1/8160-6190 (Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren, Instandhaltung Straßenbeleuchtung) EUR 32.000,00
gebucht bis: 15.06.2012 EUR 7.458,52
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird mit der Firma Elektrizitätswerk Wels AG Kommunaltechnik, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, der nachstehend angeführte Wartungsvertrag abgeschlossen:

„WARTUNGSVERTRAG

betreffend der Straßenbeleuchtung

zwischen

ELEKTRIZITÄTSWERK WELS Aktiengesellschaft, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels

Vertreten durch den Vorstand, im Folgenden kurz „EWWAG“ genannt

und

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch den Bürgermeister Bundesrat Kurt Strohmayer-Dangl, im

Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt, wie folgt:

I.

PRÄAMBEL

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Wartung des von der Elektrizitätswerk Wels AG und der Stadtgemeinde *Waidhofen an der Thaya* erstellten Maßnahmenkataloges.
2. Die Stadtgemeinde überträgt der Firma „EWWAG“ die Wartung des Objektes bzw. der vertragsgegenständlichen Beleuchtungsanlage entsprechend Istbestand gemäß Aufnahmekatalog.
3. Die „EWWAG“ haftet gegenüber der Stadtgemeinde gemäß Punkt 5,6 und 7 dieses Vertrages für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung.
4. Die „EWWAG“ hat auch sämtliche Nebenkosten und Aufwendungen für Ansuchen, straßenpolizeiliche Bewilligungen, Maßnahmen gemäß Arbeitsinspektoriat sowie Absperr- und Sicherungsarbeiten gemäß Behördenvorschreibungen in die Einheitspreise mit einzurechnen. *Es gilt ein Dauerbescheid als vereinbart.*
5. Bei dem in Einsatz befindlichen Leuchtmittel handelt es sich teilweise um Sonderleuchtmittel, die für Energieoptimierung notwendig sind, deshalb müssen auch weiterhin dieselben Leuchtmittel (Leuchtmitteltyp, Anschlussleistung, Lichtfarbe, Zertifizierung usw.) oder gleichwertiges zum Einsatz kommen.
6. Auskunftsträger über die im Einsatz befindlichen Sonderleuchtmittel ist die Stadtgemeinde.
7. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet die Reparaturarbeiten an der öffentlichen Straßenbeleuchtung, (incl. aller erforderlichen Hilfsmittel wie Steiggeräte, Sicherungsfahrzeuge, Spezialwerkzeuge und dgl.) mit sämtlichen Verteileranlagen und Lichtpunkten sowie der im Einsatz befindlichen Leuchtmittel. Folgende Leistungen sind enthalten:

Austausch der defekten Leuchtmittel, Starter, Überprüfung der Verschlüsse und elektrischen Anschlüsse, Tragwerksichtkontrolle, fachgerechter Entsorgung des Leuchtmittels. Eine zyklische Wartung der Straßenbeleuchtung ist in den Einheitspreisen nicht vorgesehen.

8. An- und Abfahrt sind in den Einheitspreisen enthalten.
9. Behebung von nachweislichen Unfall-, Unwetter- bzw. Sturmschäden, mutwillige Beschädigungen und Vandalismusschäden sind extra zu verrechnen und werden nur nach einer schriftlichen Auftragserteilung der Stadtgemeinde repariert.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Vertragsparteien von 1.469 Lichtpunkten, mit 1.495 Stück Leuchtmittel ausgehen. Der Wartungsvertrag wird pro Leuchtenstörung in einer Pauschale oder nach Regiestunden zuzüglich gesetzlicher MwSt. verrechnet.

Vertragsdauer dieses Wartungsvertrages ist von 01.07.12 bis zum 31.12.12 vereinbart.

Vereinbarte Fixpreise bis Vertragsende sind:

Pro Lichtpunkt mit einer Höhe bis 5m € 65,-- pro Beleuchtungsstörung

Pro Lichtpunkt mit einer Höhe ab 5m € 77,50 pro Beleuchtungsstörung

Regie – Obermonteurstunde € 63,30

Regie – Monteurstunde € 53,90

- Störungsbehebungen an exponierten Stellen und totale Beleuchtungsausfälle nach schriftlicher Meldung (E-Mail: kommunaltechnik@eww.at) durch die Stadtgemeinde werden ab dem Zeitpunkt der Meldung innerhalb von 24 Stunden behoben. Als exponierte Stellen werden wie folgt vereinbart:
- Gesamten Schutzwege
- Sekundärseitige Totalnetzausfälle bei Beleuchtungsschaltstellen

Telefonnummer für Notfälle: 07242/493 275

Alle weiteren schriftlich gemeldeten Störungen, sind innerhalb von 5 Werktagen, ab dem Eintreffen der schriftlichen Störmeldung zu beheben.

Alle angeordneten Arbeiten außerhalb der normalen Wochenarbeitszeit werden mit den nötigen Überstundenzuschlägen abgerechnet.

Beschädigungen durch Fremdeinwirkung (Grabungsarbeiten, Unfallschäden, höhere Gewalt, Vandalismus u. dgl.), die Erneuerung von beschädigten Gläsern, Abdeckungen und Schaltstellen, sowie eine Sanierung bzw. Erneuerung von Beleuchtungskörpern, Masten, Kabeln, Seilreparaturen u. dgl.) sind in der Wartung nicht umfasst und dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya behoben werden. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, zu den zurzeit geltenden Regiestundensätzen und Materialkosten.

Sämtliche Erweiterungen (zusätzliche Lichtpunkte bzw. Schaltstellen oder Mängel, die im Zuge der Sichtkontrollen, Frühausfällen bzw. Störungsbehebungen jeglicher Art festgestellt werden) sind evident zu halten und ein Auszug mit genauer Leistungsbeschreibung für die durchgeführte Arbeit, sowie eine detaillierte Aufstellung über die eingesetzten Materialien je Lichtpunkt und Schaltstelle der Stadtgemeinde bei der Abrechnung (chronologisch) vorzulegen.

Die Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung bzw. ab 01.07.2012 in Kraft und wird bis 31.12.2012 abgeschlossen.

Die gesamte Wartung wird monatlich abgerechnet.

Als Zahlungskondition wird mit der Stadtgemeinde 14 Tage/Netto vereinbart.

II

SONSTIGES

1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.
2. Die Aufrechnung von Forderungen gegen Forderungen der Stadtgemeinde ist unzulässig.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.
4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels vereinbart.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
6. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Die EWW haftet für durch sie verursachte direkte oder indirekte Schäden, die bei Durchführung der Leistung im Rahmen des gegenständlichen Vertrages am Eigentum des Auftraggebers bzw. am Eigentum Dritter entstanden sind.

Die EWW hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegenüber diesbezüglicher Forderungen Dritter Schad- und klaglos zu halten.

Weiters ist das Subunternehmen bzw. sind die Subunternehmen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bekanntzugeben.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder UBL).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Abschluss einer Vereinbarung zwischen EVN Waidhofen/Thaya und Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bezüglich Ortsnetzverkabelung Schlagles

SACHVERHALT:

Auf Wunsch der Ortsbewohner in Schlagles und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde im Zusammenhang mit der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage die EVN Waidhofen/Thaya kontaktiert, ob es möglich sei, das bestehende Niederspannungs-Freileitungsnetz durch Erdkabel zu ersetzen.

Seitens der EVN Waidhofen/Thaya wurde mit Schreiben vom 11.04.2012 ein Projekt erstellt und es wurden die erforderlichen Baumaßnahmen bekannt gegeben.

Die erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) im Bereich der gesamten Kabelverlegungsstrecke (Künettenlänge ca. 500 m) sollen im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles mit durchgeführt werden. Das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (IUP), 1200 Wien, Wehlstraße 29, hat die Kosten für den Mehraufwand der erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten im Bereich der gesamten Kabelverlegungsstrecke (Niederspannungs-Erdkabelleitungen) mit rd. EUR 4.000,00 excl. USt. beziffert und die Massen wurden in der Ausschreibung für die Erd- und Baumeisterarbeiten bereits berücksichtigt.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Straßen und Gehsteige, Beleuchtungsausbaul. Projekte) EUR 10.000,00

gebucht bis: 14.06.2012 EUR 872,40

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 1,907.400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Folgende Vereinbarung, erstellt von der EVN Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenstraße 5, Vereinbarung-Nr. 2012-0067, zwischen der Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya und der EVN Waidhofen/Thaya, bezüglich Verlegung der Niederspannungs-Erdkabelleitungen in Schlagles soll abgeschlossen werden:

„1. Niederspannungsanlagen:

- 1.1 Verlegung von ca. 1200 m Niederspannungs-Erdkabelleitungen
- 1.2 Errichtung von freistehenden Kabel- bzw. Einbaukabelkästen
- 1.3 Abänderung an den ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Vorzählerleitungen.
- 1.4 Abtragung von ca. 500 m Niederspannungs-Freileitung.

2. Baudurchführung und Kostentragung:

Die vorangeführte Netzänderung in Form einer Kabelleitung ist jedoch nur möglich, wenn Sie folgende Arbeiten auf Ihre Kosten durchführen lassen bzw. folgende Kosten übernehmen:

- 2.1 Alle erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) im Bereich der gesamten Kabelverlegungsstrecke (Künettenlänge ca. 500 m). Die Grabarbeiten beinhalten:
 Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,
 Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material
 Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsand
 Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung
- 2.2 Alle erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) auf Privatgrund sind durch die jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen. Die Grabarbeiten beinhalten:
 Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,
 Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material
 Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsand
 Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung
 Diesbezüglich wird vor Baubeginn von einem Vertreter der EVN das schriftliche Einvernehmen mit dem jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer hergestellt.
- 2.3 Die Stemm- und Verputzarbeiten am Haus für die die seitens EVN kostenlos beigeestellten Anschlusskästen und Kabelschutzrohre sowie für die Demontage von diversen Konsolen sind auf Kosten der Hauseigentümer durchzuführen.
- 2.4 Die Abänderung der Vorzählerleitung gemäß den elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen hat durch die Hauseigentümer bzw. eine Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten der Hauseigentümer zu erfolgen.
 Diesbezüglich wird vor Baubeginn von einem Vertreter der EVN das schriftliche Einvernehmen mit dem jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer hergestellt.
- 2.5 Das Verschließen der nach Abtragung der Freileitung entstehenden Dachöffnungen erfolgt durch die jeweiligen Hauseigentümer.

Die Demontage der Dachständer bzw. Mauerständer wird von der EVN veranlasst, wobei die entstehenden Dachlücken vom Hauseigentümer verschlossen werden müssen.

Die übrigen Lieferungen und Leistungen wird EVN auf eigene Kosten durchführen bzw. durch eine konzessionierte Elektrofirma durchführen lassen.

Die sich aus dem vorgeschriebenen Umbau ergebenden Änderungsarbeiten in der Installation (Vorählerleitung) sind von einer konzessionierten Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten des Kunden durchzuführen.

Die im Zuge der Verkabelung entstehenden Abänderungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung werden Sie zu Ihren Lasten durchführen. Weiters ist die Abtragung der Straßenbeleuchtungsanlage (Freileitung, Beleuchtungskörper etc.) auf EVN Gestänge von Ihnen zu veranlassen bzw. die Kosten hierfür zu übernehmen.

3. Haftung, Grundbenützung und Genehmigungen:

Sollten durch die von Ihnen getroffenen Baumaßnahmen Schadenersatzansprüche gestellt oder Entschädigungen gefordert werden, so gehen diese zu Ihren Lasten. Ebenso sind vorhandene Drainageleitungen bei Beschädigung ordnungsgemäß wiederherzustellen.

Voraussetzung für die Verkabelung ist weiters die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer, wobei wir von der Voraussetzung ausgehen, dass uns die Grundinanspruchnahme kostenlos eingeräumt wird. Bei Abschluss von Dienstbarkeiten gehen die Kosten der Verbücherung zu unseren Lasten.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind auch Straßen betroffen, welche in der Erhaltungspflicht der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung stehen. Die Beantragung um Sondernutzung von Straßengrund erfolgt durch EVN. Nach Bewilligung werden wir Ihnen eine Kopie des Erhebungsblattes für Straßenbenützung mit den besonderen technischen Bedingungen für Einbauten in Straßen übermitteln. Alle daraus hervorgehenden Vorschriften sind bindend einzuhalten.

Die Erwirkung aller für die Durchführung der Grabarbeiten notwendigen Bewilligungen erfolgt durch die Gemeinde bzw. durch die bauausführende Grabfirma. Insbesondere wird diesbezüglich auf den §90 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Die gegenständliche Hochspannungsanlage bedarf noch der elektrizitätsrechtlichen und baubehördlichen Bewilligung. Die dafür erforderlichen Plan- und Projektsunterlagen sind derzeit in Ausarbeitung und werden in Kürze an die Behörden weitergeleitet. Sollten im Zuge dieser Verhandlungen Auflagen erteilt werden, welche zu einer Abänderung des Projektes führen, ist gegebenenfalls eine dementsprechende Ergänzung zu diesem Vertrag abzuschließen.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leitungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

4. Sonstiges:

Der Ordnung halber halten wir fest, dass durch den Abschluss dieses Vertrages für Sie kein zusätzliches Strombezugsrecht abgeleitet werden kann.

Weiters möchten wir auf das seit 1.7.1999 gültige Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) hinweisen, wonach Sie als Künnettenerrichter einen Planungs- und Baustellenkoordinator bestellen müssen.“

und

die erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) im Bereich der gesamten Kabelverlegungsstrecke (Künettenlänge ca. 500 m) sollen im Zuge der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles von der bauausführenden Firma mit durchgeführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Errichtung einer Kanalisation samt Kläranlage in Schlagles — Abschluss eines Vertrages über die Benützung von Öffentlichem Wassergut in Schlagles (Pucher Bach) - Änderungen

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt, die Schmutzwässer der Katastralgemeinde Schlagles über einen Schmutzwasserkanal in einer eigenen Kläranlage in Schlagles zu reinigen. Der Schmutzwasserkanal wird sowohl im Öffentlich Gut als auch im Öffentlichen Wassergut verlegt. Im Öffentlichen Wassergut soll eine Transportleitung entlang des Pucher Baches geführt und der Pucher Bach gequert werden.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Schmutzwasserkanals ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2012 wurde das Grundstück Nr. 59/2, EZ 46, KG 21180 Schlagles von Herrn Hannes ADAM, 3822 Karlstein an der Thaya, Schlader 7/1, für die Errichtung der Kläranlage Schlagles angekauft. Aufgrund eines zwischenzeitlich eingeleiteten Versteigerungsverfahrens wurde nicht wie ursprünglich geplant und durch Gemeinderatsbeschluss vom 08.03.2012 genehmigt, das Grundstück Nr. 62/2, EZ 1, KG 21180 Schlagles, für die Situierung der Kläranlage herangezogen, sondern jenes von Herrn Hannes ADAM. Die Planung für das wasserrechtliche Einreichprojekt „Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles“ wurde durch das Büro IUP-Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, ZT-GmbH. im März 2012 dahingehend abgeändert, sodass nun die Situierung der neuen Kläranlage auf dem Grundstück 59/2 erfolgt.

Da der Lageplan einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages zwischen dem Öffentlichen Wassergut und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bildet und somit die Querung des Pucher Baches an anderer Stelle erfolgt, ist lt. Auskunft der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, ein neuer Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut in Schlagles erforderlich. Der neue Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut ist ein wesentlicher Bestandteil für das Erwirken der Wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 05.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der in der Gemeinderatssitzung vom 08.03.2012, Punkt 13 der Tagesordnung, beschlossene Vertrag auf die neue Lage der Kläranlage abgeändert und lautet wie folgt:

„WA1-ÖWG-53080/012-2012

Vertrag

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I.

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer **Abwasserbeseitigungsanlage** auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen bundeseigenen **Grundstück Nr. 306/3, EZ 47, Katastralgemeinde Schlagles**, nach Maßgabe des einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes vom 30.03.2012 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

Entlangführung einer Transportleitung rechtsufrig des Pucher Baches mittels Freispiegelkanal DN 200, im Bereich der Grundstücke Nr. 57/2, 306/1 und 59/1, KG Schlagles.

Querung des Pucher Baches zwischen den Schächten 40000-0020 und PW-KA mittels Kanalleitung, im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 und 59/2, KG Schlagles.

Besondere Bedingungen:

- Die Verkehrssicherungspflichten obliegen dem Vertragsnehmer.
- Die beiliegenden generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf öffentlichem Wassergut sind einzuhalten.

Entlangführungen:

- Leitungen auf Öffentlichem Wassergut sind grundsätzlich außerhalb des Böschungsbereiches in möglichst großer Distanz von der Gewässerachse entfernt zu trassieren. In diesem Fall auf dem Feldstreifen außerhalb des Uferbewuchses bzw. der Böschungsflächen. Dieser Streifen ist noch ÖWG und nicht Privatgrund (siehe beiliegenden Katasterplan).

- Die Leitungen sind derart auszuführen und abzusichern, dass sie gegen die statischen und dynamischen Lastbeanspruchungen von Schwerfahrzeugen (Baumaschinen und Lastwagen etc.) ausreichend geschützt sind.

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlagenteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.

Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt – unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer – wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im Nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Lie-

genschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

und

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
3. a. Die Mindestüberdeckung **bei Kabelquerungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind

0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.

3. b. Die Mindestüberdeckung **bei Rohrleitungen** beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel- bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
6. Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
7. Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
8. Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.
9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Matzles – Auftragsvergabe für Ingenieurleistungen

SACHVERHALT:

Die Variantenuntersuchungen für die zukünftige Abwasserentsorgung Matzles im „Abwasserplan für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ vom November 2008 hat eindeutig ergeben, dass die volkswirtschaftlich günstigste Lösung die Sammlung der anfallenden Schmutzwässer in einer Ortskanalisation und Ableitung dieser mittels einer Transportleitung zur zentralen Kläranlage Waidhofen an der Thaya darstellt. (Anmerkung: Diese Variante ist in der volkswirtschaftlichen Betrachtung um rund 53,5% günstiger als jene Variante mit einer eigenen Kläranlage für die Katastralgemeinde Matzles).

Aufgrund der Wirtschaftlichkeit empfiehlt die Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, die anfallenden Schmutzwässer in der Katastralgemeinde Matzles – wie im „Abwasserplan“ enthalten – zukünftig in der zentralen Kläranlage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einer ordnungsgemäßen Reinigung zu unterziehen. Dieses Vorhaben umfasst die Errichtung von ca. 1.300 m Schmutzwasser-Freispiegelkanälen, rd. 230 m Hausanschlussleitungen und einer Freispiegelkanal-Transportleitung mit ca. 1.960 m Länge lt. „Abwasserplan“.

Das Honorarangebot über die Ingenieurleistungen (Ziviltechnikerleistungen) für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Matzles erfolgte unter Zugrundelegung der standardisierten Berechnungseinheiten gemäß §20 Siedlungswasserbau der unverbindlichen Honorarleitlinie für Bauwesen vom 22.11.2011 der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, und umfasst folgende Positionen unter der Annahme einer Netto-Bauzeit von 7 Monaten:

1. Vermessungsarbeiten
2. Erstellung des wasserrechtlichen Einreichprojektes
3. Ausarbeitung der Förderansuchen gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG 1993 - Grundlage für die Bundesförderung) und Niederösterreichischem Wasserwirtschaftsfond (NÖ WWF - Grundlage für die Landesförderung)
4. Abwicklung Vergabeverfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten (Ausschreibung, Angebotsprüfung und Vergabe)
5. Oberleitung der Bauausführungsphase (Anteil Bauphase)
6. Örtliche Bauaufsicht (technische und kaufmännische Bauaufsicht)
7. Planungs- und Baustellenkoordination gemäß Baustellenkoordinationsgesetz 1999 (BauKG 1999)
8. Kollaudierungen (Wasserrechtliche Kollaudierung und Kollaudierung gemäß §13 UFG 1993)

9. Nebenkosten (wie Fahrtkosten, Diäten, Projekts- und Planvervielfältigungen, etc.)

Das Honorarangebot beinhaltet sämtliche Nebenkosten für Fahrten, Projektsausfertigungen für die Wasserrechtsbehörde sowie die Förderstellen (jeweils Einreich- und Kollaudierungsunterlagen), Planvervielfältigungen für die Stadtgemeinde und die ausführenden Unternehmen sowie die Vertretung der Stadtgemeinde beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Die Kosten für allenfalls erforderliche Spezialgutachten und Untersuchungen (z.B. chemische Analysen des Untergrundes, Bodengutachten, etc.) sind im Honorarangebot nicht berücksichtigt.

Die Positionen 5 und 6 im Honorarangebot werden auf Basis der tatsächlichen Nettobaukosten verrechnet. Sämtliche anderen Positionen gelangen zum angebotenen Preis in Form von Festpreispauschalen zur Verrechnung.

Das Honorar für Ingenieurleistungen wird ab 01. April 2013 entsprechend der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten „Erzeugerpreisindex für unternehmensnahe Dienstleistungen“, Branchenindex 71.12 (Ingenieurbüros) angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils mit 01. April auf die durchschnittliche Indexzahl des Vorjahres; das gegenständliche Angebot wurde auf Grundlage des Index (Durchschnitt 2011) von 102,3 erstellt.

Die Ziviltechnikerleistungen werden mit Teilrechnungen entsprechend dem Stand der Bearbeitung verrechnet. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto Kassa.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom 29.05.2012 der **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, mit einer Angebotssumme, in welchem bereits ein Nachlass von 10% bei den Pos. 1. – 8. berücksichtigt ist, von EUR 69.600,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Im Jahr 2012 werden voraussichtlich die Kosten für die Pos. 1. – 4. (Vermessung, Wasserrechtliches Einreichprojekt und Förderungsansuchen, Abwicklung Vergabeverfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten) unter Berücksichtigung des Nachlasses von 10% in Höhe von ca. EUR 26.500,00 excl. USt. budgetwirksam.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/8517-0040 (Abwasserbeseitigung Matzles, Planungskosten)

EUR 25.000,00

gebucht bis: 18.05.2012 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigung Matzles EUR 25.000,00

Die Mehrausgaben wurden bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2012 berücksichtigt.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentli-

chen Voranschläges für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschläges der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 05.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/8517-0040 (Abwasserbeseitigungsanlage Matzles)

und

die Mehrausgaben wurden bei der Erstellung des Nachtragsvoranschläges 2012 berücksichtigt

und

es werden die **Ingenieurleistungen für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Matzles** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 29.05.2012 zum Preis von

EUR 69.600,00

excl. USt. zu vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Ankauf eines Anhängers

SACHVERHALT:

Dem Bauhof der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya steht zurzeit für schwerere Last- bzw. Materialtransporte kein geeigneter Anhänger zur Verfügung. Die drei vorhandenen Anhänger, nämlich zwei Einachsanhänger (Baujahr 1964 und 1995) und ein Zweiachsanhänger (Baujahr 1966) sind aufgrund des hohen Alters nur noch für leichte Last- bzw. Materialtransporte, wie Grasabfuhr, Grünschnitt, usw., einsetzbar. Die Aufhängungen der Kippeinrichtungen an den drei Anhängern sind ausgeschlagen. Beim Abkippen von schwerem Ladegut (z.B. Erdmaterial) besteht die Gefahr, dass sich das gesamte Ladeplateau von der Anhängertragkonstruktion lösen könnte und somit aus haftungsrechtlichen Gründen nicht mehr vertretbar.

Es soll nun ein Tandem-Dreiseiten-Kipphanhänger vom Fabrikat Müller-Mitteltal, Typ/Baureihe KA-TA-R 10,5 als Ersatzanhänger angeschafft werden. Der neue Anhänger hat eine Doppelachse mit einem Gesamtgewicht von 10.500 kg und ist für eine Serien-Nutzlast von bis zu 7.650 kg ausgelegt. Mit diesem Tandem-Anhänger können neben Erd- und KRC-Recyclingmaterial auch der AVANT-Kleintraktor oder der Kubota mit Kehrausrüstung für die Gehsteigreinigung in den Katastralgemeinden im Rahmen der Frühjahrsreinigung transportiert werden. Dieser Tandem-Dreiseiten-Kipphanhänger ist das einzige Fabrikat, welches mit einer schmälere Gesamtbreite von 2,25 m (Serienbreite: 2,54 m) lieferbar ist und somit auch in schmalen Gassen eingesetzt werden kann.

Angebotene Inklusivausstattung samt TÜV und KFZ-Kurzbrief:

1. Fahrgestell mit Unterfahrschutz in feuerverzinkter Ausführung, ohne Lackierung (Achsen mit Federn sowie Luftkessel in einem Schwarzton)
2. Drei Paar Zurrhaken im Stahlboden versenkt und anklappbar (LC 3.000 daN, nicht feuerverzinkt), ausgemittelt
3. ABS S/2M, 24 Volt
4. Zentralverriegelung links und rechts pendelnd bei ungeteilten Seitenwänden
5. Konturband nach ECE-R 104, gelb retro-reflektierend, in Linienführung (links, rechts und hinten)
6. Kotflügel mit Sprühschutzmatte
7. Positionsleuchten vorne, fest
8. Heckmarkierung (rechts und links) nach ECE 70, gelb/orange reflektierend

Zusatzausstattung:

1. Ein Paar Alu-Anlegerampen ohne Rand (Tragkraft 8,00 to./Paar), 3.320x400x105 mm, für gummibereitete und Kettenfahrzeuge geeignet, 51 kg/Stk. Diese werden

nach Gebrauch in die Anhänger-Tragkonstruktion unter dem Ladeplateau eingeschoben und gesichert.

2. Pritschenbreite 2,25 anstelle 2,42 m
3. Ein Paar Serien-UVV-Zurringe im Stahlboden versenkt anstelle auf dem Stahlboden (vorne)
4. Stahlboden HARDOX 450, 4 mm stark
5. LED-Lichtanlage 24 Volt anstelle Serie
6. Stahlwand-Aufsätze 500 mm, 3-Seiten pendelnd

Für den Ankauf des Tandem-Dreiseiten-Kippanhängers wurde bei der Firma Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH., D-94034 Passau-Patriching, Tittlinger Straße 39, ein Angebot vom 31.05.2012 über den vor beschriebenen Anhänger, mit einer Angebotssumme, in welcher bereits ein Rabatt von 10% berücksichtigt ist, von EUR 24.205,67 incl. 19% USt. eingeholt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH., D-94034 Passau-Patriching, Tittlinger Straße 39, mit einer Angebotssumme von EUR 24.205,67 incl. 19% USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 1/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Anhänger) EUR 0,00

gebucht bis: 18.05.2012 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Ausgaben für den Ankauf des Anhängers bei der Haushaltsstelle 1/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Anhänger) wurden bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2012 berücksichtigt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 05.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Mehrausgaben bei der Haushaltsstelle 1/8210-0400 (Fuhrpark, Ankauf Anhänger) wurden bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2012 berücksichtigt

und

für den **Transport** von **Erd- und KRC-Recyclingmaterial** als auch des **AVANT-Kleintraktors** oder **Kubota mit Kehrausrüstung für die Gehsteigreinigung** in den Ka-

tastralgemeinden im Rahmen der Frühjahrsreinigung wird ein **Tandem-Dreiseiten-Kippanhänger mit Zusatzausstattungen** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes der Firma **Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH.**, D-94034 Passau-Patriching, Tittlinger Straße 39, vom 31.05.2012 unter Berücksichtigung des Rabatts von 10% zum Preis von

EUR 24.205,67

incl. 19% USt. ankauf.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles BA28 – Auftragsvergabe für Erd- und Baumeisterarbeiten

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt in der Katastralgemeinde Schlagles die Errichtung eines Schmutzwasserkanals.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2011, Punkt 6 der Tagesordnung, wurde der Grundsatzbeschluss über die Entsorgung anfallender Schmutzwässer in der Katastralgemeinde Schlagles gefasst.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2011, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde das Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, (IUP), 1200 Wien, Wehlstraße 29, mit den Ingenieurleistungen, welche unter anderem die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Durchführung des Vergabeverfahrens beinhaltet, beauftragt.

Vom Büro IUP wurde die Ausschreibung mit folgendem Leistungsumfang erstellt und durchgeführt: Erd- und Baumeisterarbeiten einschließlich Lieferungen, Straßenwiederherstellungs- und Installationsarbeiten. Der gegenständliche Bauumfang sieht die Errichtung eines Schmutzwasserstranges mit den erforderlichen Hausanschlusskanälen vor. Weiters sind im gegenständlichen Ausschreibungsumfang auch die Sanierung der bestehenden Regenwasserkanalisation sowie die Kabelverlegearbeiten (öffentliche Beleuchtung) enthalten.

Der Schmutzwasserkanal umfasst ca. 590 m Hauptkanal, ca. 110 m Hausanschlüsse (13 Stück) und ca. 26 Stück Fertigteilschächte. Beim Regenwasserkanal sind der Austausch in Teilbereichen und punktuelle Sanierungen vorgesehen. Im Kläranlagenbereich sind die Errichtung des Filterbeckens, eines Pumpwerkes, einer Zisterne sowie die Bodenplatte für das Gerätehaus und die Kläranlage enthalten.

Gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. ist die Ausschreibung der obig angeführten Leistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich mit öffentlicher Anbotsöffnung erfolgt.

Zum vorgesehenen Abgabetermin am 25.04.2012 im Rathaus der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurden vier Angebote abgegeben. Die Anbotsöffnung mit den Gesamtsummen exclusive Umsatzsteuer brachte folgendes geprüftes Ergebnis:

Reih. Nr.	Angeb. Nr.	Firma	Gesamtpreis EUR (excl. USt.)
1	1	Leithäusl GmbH 3504 Krems-Stein	195.743,07 inkl. 9% Nachlass
2	3	Leyrer + Graf BaugmbH 3950 Gmünd	206.074,95
3	2	Talkner GmbH 3860 Heidenreichstein	224.524,16
4	4	UHL Bau GmbH 2700 Wiener Neustadt	393.041,90

Als zusammenfassende Bewertung des Angebotes der Firma Leithäusl GesmbH, 3504 Krems-Stein, ist festzustellen, dass die Eignungskriterien erfüllt werden.

Das Angebot entspricht den Bestimmungen der Ausschreibung, ist formrichtig und vollständig. Die wesentlichen Positionen weisen grundsätzlich eine betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbare Kalkulation auf. Die ausgabenwirksamen Herstellungskosten sind gedeckt.

Das Angebot ist vollständig ausgepreist, rechnerisch richtig und ist nach Angebotsöffnung an erster Stelle gereiht.

Vergabevorschlag des Büros IUP:

„Aufgrund des Ergebnisses der Angebotsprüfung ist das Angebot der Firma Leithäusl GesmbH, Eduard-Summer-Gasse 1, 3504 Krems-Stein, als zuschlagsfähig zu werten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen, die Leistungen Erd- und Baumeisterarbeiten für die Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles BA28, an die Firma

**Leithäusl GesmbH
Niederlassung Krems
Eduard-Summer-Gasse 1
3504 Krems-Stein**

aufgrund ihres Angebotes vom 25. April 2012 mit einem

Gesamtpreis von	EUR	195.743,07
zuzüglich 20 % USt.	EUR	39.148,61
Angebotspreis inklusive Umsatzsteuer	EUR	234.891,68

zu vergeben.“

Vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Vergabeverfahrens (Stillhaltefrist) und der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, soll der Billigstbieter, Firma Leithäusl GesmbH, Niederlassung Krems, 3504 Krems-Stein, Eduard-Summer-Gasse 1, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.04.2012 beauftragt werden.“

Wegen der Ausschöpfung der Spitzenförderungssätze bei den Förderungsgebern, ist das Vorhaben 2012 durchzuführen, abzurechnen und zu kollaudieren.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/8512-0040 (Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Baukosten) EUR 249.300,00

gebucht bis: 29.05.2012 EUR 8.172,02

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 18.460,00

Ansatz a.o.H.: Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles EUR 254.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2011, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze sowohl des ordentlichen als auch des außerordentlichen Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2012 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/8512-0040 (Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles)

und

es werden die Leistungen **Erd- und Baumeisterarbeiten** für die Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles BA28 einschließlich Lieferungen, Straßewiederherstellungs- und Installationsarbeiten** sowie die **Kabelverlegearbeiten für die öffentliche Beleuchtung und die EVN** an die Firma **Leithäusl GesmbH**, Niederlassung Krems, 3504 Krems-Stein, Eduard-Summer-Gasse 1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 25.04.2012 zum Preis von

EUR 195.743,07

excl. USt.

vorbehaltlich des positiven Abschlusses des Vergabeverfahrens (Stillhaltefrist) und der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser – Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, vergeben.

Wegen der Ausschöpfung der Spitzenförderungssätze bei den Förderungsgebern, ist das Vorhaben 2012 durchzuführen, abzurechnen und zu kollaudieren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Transportleitungen Pyhra und Hollenbach - Annahme des Förderungsvertrages der KKPC, Zusicherung vom 30.05.2012, Antragsnummer B200091

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 30.05.2012 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14.06.2012) hat die Kommunalkredit Public Consulting GmbH für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Antragsnummer B200091, einen Förderungsvertrag für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Transportleitungen Pyhra und Hollenbach, unter Zugrundelegung von vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von EUR 1.060.000,00 mit einem vorläufigen Fördersatz von 33 %, somit mit einem vorläufigen Nominale von EUR 416.072,00 übermittelt.

Dieser Förderungsvertrag lautet wie folgt:

„FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993 zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B200091**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 27 Transportleitungen Pyhra und Hollenbach
Funktionsfähigkeitsfrist	31.12.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheit der Wasserwirtschaft vom 23.05.2012 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 30.05.2012 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 7 der Förderungsrichtlinien.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer si-

cherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Fördersatz von 33,00 %		
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	EUR	1.060.000,00
davon Investitionskosten Leitungskataster	EUR	15.000,00
die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR	55.968,00
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR	7.754,00
die vorläufige Pauschale für Kataster	EUR	7.500,00

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 416.072,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß Förderungsrichtlinien § 9 Abs. 1 mit einem Zinssatz von 2,70 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Fördersatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.

3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5 bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.

3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.

- 3.5 Aufgrund der Definition von mehreren Einzelentsorgungsgebieten in der Gemeinde müssen in den einzelnen Entsorgungsgebieten getrennte Gebührenrechnungskreise geführt werden und die tatsächlichen Aufwendungen für das jeweilige Entsorgungsgebiet zur Berechnung der Anschluss- und Benützungsgebühr ermittelt und entsprechend eingehoben werden. Ein gemeindeinternes Ausgleichen der Anschluss- und Benützungsgebühr durch unterschiedliche direkte oder indirekte Subventionierung, Rückstellungen etc. ist nicht zulässig.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH** für den Förderungsgeber Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 30.05.2012 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14.06.2012), **Antragsnummer B200091**, für das Vorhaben **Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 27 Transportleitungen Pyhra und Hollenbach** vorbehaltlos angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.03.2002, Punkt 21 der Tagesordnung betreffend Fuhrwerkspreise

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2002, Punkt 21 der Tagesordnung, wurden gemittelte Fuhrwerkspreise für Fuhrwerksleistungen bis bzw. über 70 PS (51,5 kW), in Anlehnung an die ÖKL-Richtwerte für Maschinenselbstkosten, herausgegeben vom Österreichischen Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung - ÖKL, 1040 Wien, Gußhausstraße 6, beschlossen, in denen auch die Mannstunde inkludiert war. Ein Fuhrwerk ist zB Traktor, Frontlader, Kipper, Wasserfass, etc.

Um diese Preise nicht immer wieder durch den Gemeinderat anpassen zu müssen, wäre es sinnvoll, die jährlich aktualisierten ÖKL-Richtwerte für Gerätschaften und für die Mannstunde die von der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya jährlich ermittelten Verrechnungspreise zu verwenden.

Für die Mannstunde dient als Berechnungsbasis der halbierte Wert der Normalstunde eines Bauhof Hilfsdienstes (somit für 2012: halber Wert von EUR 27,00 => EUR 13,50).

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Gemeinderatsbeschluss vom 06.03.2002, Punkt 21 der Tagesordnung betreffend Fuhrwerkspreise aufgehoben

und

ab sofort werden für **Gerätschaften** die jährlich aktualisierten **ÖKL-Richtwerte** und für die **Mannstunde** der von der Finanzabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ermittelte Verrechnungspreis (als Basis dient der **halbierte Wert einer Normalstunde eines Bauhof Hilfsdienstes**) angewendet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Verkaufspreise für Urnennischen und Gräfte

SACHVERHALT:

Die Verkaufspreise für Urnennischen und Gräfte wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2005, Punkt 27 der Tagesordnung festgesetzt. Derzeit beträgt der Verkaufspreis für eine Urnennische EUR 1.500,00, für eine neue Gruft EUR 4.500,00 und für eine gebrauchte Gruft EUR 2.200,00. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Erweiterung der Urnenwand sind die Verkaufspreise für Urnennischen und gebrauchte Gräfte neu festzusetzen. Der Verkaufspreis für eine neue Gruft soll mit EUR 4.500,00 unverändert bleiben, da derzeit kein Neuausbau geplant ist.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen, Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 05.06.2012 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.06.2012 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.06.2012 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für Urnennischen und Gräfte im Friedhof Waidhofen an der Thaya werden folgende Verkaufspreise festgesetzt:

Urnennische	EUR	1.800,00
Gruft neu	EUR	4.500,00
Gruft gebraucht	EUR	2.500,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG

vom 27.06.2012

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Straßenbauarbeiten – Ausbau der Anton Kainz-Straße, Grundsatzbeschluss sowie Vergabe der Planungs- und Ausschreibungsarbeiten

SACHVERHALT:

Mit Beschluss in der Gemeinderatssitzung vom 11.03.2004, Tagesordnungspunkt 26, wurde die Sanierung des ersten Teils der Anton Kainz-Straße (1. Bauabschnitt) beschlossen. Die Straßenbauarbeiten des ersten Teils der Anton Kainz-Straße wurden 2004 bis einschließlich der Kreuzung mit der Rudolf Winklhofer-Straße hergestellt. In den Folgejahren sollte der Ausbau des verbleibenden Teils (2. Bauabschnitt: von der Kreuzung mit der Rudolf Winklhofer-Straße bis zur nördlichen Kreuzung mit der Franz Gföller-Straße) der Anton Kainz-Straße abgeschlossen werden.

Dieses Bauvorhaben musste jedoch aus budgetären Gründen zurückgestellt werden.

Über Initiative von Herrn BR Bürgermeister Kurt Strohmayer-Dangl, Finanzstadtrat Vizebürgermeister Gerhard Binder und Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurden Finanzierungsgespräche über den notwendigen Ausbau der Anton Kainz-Straße mit Vertretern des Amtes der NÖ Landesregierung geführt. Herr LH-Stv. Mag. Wolfgang Sobotka hat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine zusätzliche finanzielle Hilfe zugesagt.

Darüber hinaus bedurfte es einer großen Anstrengung, dieses Straßenbauvorhaben durch innovative Lösungen in den Voranschlägen der Stadtgemeinde zu berücksichtigen, sodass der Restausbau der Anton Kainz-Straße noch in diesem Jahr umgesetzt werden kann.

Die von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya geschätzten Baukosten (ohne Planungs- und Ausschreibungsarbeiten) für den 2. Bauabschnitt betragen ca. EUR 240.000,00 incl. USt.

Für die Erstellung der Naturaufnahme mit Planungsarbeiten (Lage- und Höhenaufnahme Bestand, Ausarbeiten des Straßenprojektes mit Grundrissdarstellung, Längen- und Querschnitten, Querprofilen und Vorbesprechungen) wurde das örtliche Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, um Anbotslegung ersucht. Die vor genannten Leistungen wurden vom Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter zu einem Gesamtpreis von EUR 5.880,00 incl. USt. angeboten.

Für die Durchführung der Ausschreibungsarbeiten (Massenermittlung, Erstellen des Leistungsverzeichnisses auf Grundlage der aktuellen standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehrsinfrastruktur, Ausarbeitung des Angebotsschreibens) und Abwicklung des Vergabeverfahrens (gemäß BVergG 2006 i.d.g.F. samt Angebotsprüfung sowie Verfassen des Prüfberichtes) gemäß der unverbindlichen Honorarleitlinie Bauwesen wurde am 22.06.2012 vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1 ein Honorarangebot mit einer Angebotssumme von EUR 4.200,00 incl. USt. gelegt.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, vom 24.06.2012 mit einer Angebotssumme von EUR 5.880,00 incl. USt. und das Honorarangebot des Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, vom 22.06.2012 mit einer Angebotssumme von EUR 4.200,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2009, BGBl. II Nr. 125/2009 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2012: Haushaltsstelle 5/6120-0022 (Straßen und Gehsteige, Gemeindestraßenbau Anton Kainz-Straße) EUR 250.000,00
 gebucht bis: 26.06.2012 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 2.157.400,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Robert ALTSCHACH stellte mit Schreiben vom 27.06.2012 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausbau des verbleibenden Teils (2. Bauabschnitt: von der Kreuzung mit der Rudolf Winglhofer-Straße bis zur nördlichen Kreuzung mit der Franz Gföller-Straße) der Anton Kainz-Straße wird in diesem Jahr durchgeführt

und

es werden die Erstellung der Naturaufnahme mit Planungsarbeiten für den Ausbau der Anton Kainz-Straße an das örtliche Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 24.06.2012 zum Preis von

EUR 5.880,00

incl. USt.

und

es werden die Durchführung der Ausschreibungsarbeiten und Abwicklung des Vergabeverfahrens für den Ausbau der Anton Kainz-Straße an das Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, Ziviltechniker-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, auf Grund und zu den Bedingungen des Honorarangebotes vom 22.06.2012 zum Preis von

EUR 4.200,00

incl. USt. vergeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 31.201 bis Nr. 31.310 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 4.799 bis Nr. 4.840 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.55 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat


Bürgermeister

Gemeinderat


Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat